Königs Wusterhausen
6. Jahrgang
Nummer 12

19.12.2023

Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband

Inhaltsverzeichnis

Seite I. Amtlicher Teil

Seite		
2	1.	Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
19	2.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckvrbandes (MAWV)
20	3.	Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
24	4.	Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
26	5.	Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
28	6.	Bekanntmachung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
56	7.	Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
60	8.	Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
62	9.	Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)
64	10.	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staatkow und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
99	11.	Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönwald (OT Waldow/Brand) und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)
133	12.	Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Herausgeber: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband, Verbandsvorsteher, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen.
Das Amtsblatt ist in den Geschäftsräumen des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes erhältlich. Es kann auch im Internet unter der Adresse www.mawv.de eingesehen werden. Weiterhin wird es zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden, die zum Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband gehören, ausgelegt.
Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos im Sekretariat des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes, Köpenicker Str. 25, 15711 Königs Wusterhausen zu den Sprechzeiten erhältlich. Bei Übersendung des Amtsblattes per Post sind die Portokosten zu erstatten.

I. Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Verbandssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Gemäß § 20 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I S. 1), sowie des § 6 Absatz 1 Ziffer 4 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes am **14. Dezember 2023** nachfolgende Verbandssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Aufgaben des Verbandes

§ 3 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 4 Organe des Zweckverbandes

§ 5 Verbandsversammlung

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

§ 8 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

§ 9 Beschlussfassung

§ 10 Wahlen

§ 11 Beschlussniederschrift

§ 12 Verbandsausschuss

§ 13 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

§ 14 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

§ 15 Wirtschaftsführung

§ 16 Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

§ 17 Bekanntmachungen

§ 18 Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Inkrafttreten

Anlage 1 Mitglieder des Verbandes

Anlage 2 Stimmenzahl der Verbandsmitglieder

§ 1
Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz

(1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Bestensee, die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow (für den Ortsteil Groß Kienitz), die Stadt Königs Wusterhausen, die Gemeinde Schönefeld, die Stadt Mittenwalde (mit den Ortsteilen Brusendorf, Gallun, Ragow, Schenkendorf und Telz), die Stadt Zossen (für den Ortsteil Schöneiche), die Stadt Wildau, die Gemeinde Zeuthen, die Gemeinde Eichwalde, die Gemeinde Schulzendorf, die Gemeinde Heidesee (für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich), die Gemeinden Krausnick-Groß Wasserburg, Märkisch Buchholz, Münchehofe, die Gemeinde Märkische Heide (für die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen), die Stadt Storkow (für die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf), die Gemeinde Tauche (für den Ortsteil Werder), die Gemeinde Unterspreewald, die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow, die Gemeinde Schönwald (für den Ortsteil Waldow) sowie die Berliner Wasserbetriebe. Das Verbandsgebiet umfasst mit Ausnahme der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, den Gemeinden Heidesee, Märkische Heide, Schönwald und Tauche, den Städten Mittenwalde, Zossen und Storkow das Gebiet der Verbandsmitglieder. Nicht umfasst ist das Gebiet der Berliner Wasserbetriebe. In der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Groß Kienitz und in der Stadt Zossen lediglich den Ortsteil Schöneiche. In der Gemeinde Heidesee umfasst das Verbandsgebiet die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich. In der Stadt Mittenwalde umfasst das Verbandsgebiet das Gebiet des Verbandsmitgliedes mit Ausnahme der Ortsteile Motzen und Töpchin. In der Gemeinde Märkische Heide umfasst das Verbandsgebiet lediglich die Ortsteile Alt-Schadow, Hohenbrück-Neu Schadow, Plattkow und Pretschen. In der Gemeinde Tauche umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Werder und in der Stadt Storkow die Ortsteile Kehrigk und Limsdorf. In der Gemeinde Schönwald umfasst das Verbandsgebiet lediglich den Ortsteil Waldow. Die Verbandsmitglieder ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Name des Zweckverbandes lautet:

„Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband" (MAWV)

(3) Der Sitz des Zweckverbandes ist Königs Wusterhausen, Köpenicker Str. 25.

(4) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Landes Brandenburg und einem Durchmesser von 35 mm. Die Umschrift des Siegels enthält den Namen des Verbandes und des Landkreises.

(6) Die Verbandsmitglieder treten mit ihrem Beitritt alle Restitutionsansprüche (Vermögenswerte und Verbindlichkeiten), die ihnen bezüglich des vom Verband nach § 2 Abs. 3 dieser Satzung zu übernehmenden Vermögens zustehen, an den Verband ab.

§ 2
Aufgaben des Verbandes

Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Verbandsmitglieder folgende Aufgaben:

(1) Der Verband hat die Wasserversorgungsanlagen, einschließlich der Anlagen zur Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserverteilung und die Ortsnetze sowie die Sonderanlagen vorzuhalten, zu planen, zu errichten und zu betreiben, die für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Versorgung der Verbraucher in seinem Gebiet mit Trinkwasser und Brauchwasser erforderlich sind.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Wasserversorgung anbieten. Die Bereitstellung von Brauchwasser ist ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vorhandenen Einrichtungen möglich. Der Verband hat ebenfalls die Hausanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

(2) Der Verband hat die Schmutzwasseranlagen, einschließlich der Ortskanäle sowie Sonderbauwerke zu planen, zu errichten, vorzuhalten und zu betreiben, die für eine den gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Technik als Mindestanforderung und den jeweiligen Behördenauflagen entsprechende Schmutzwasserbeseitigung in seinem Gebiet erforderlich sind. Die Errichtung von Anlagen und deren zeitliche und räumliche Abläufe bedürfen der Abstimmung mit der jeweiligen Gemeinde, damit die Realisierung deren Vorhaben nicht entgegensteht. Der Verband hat ebenfalls die Grundstücksanschlüsse zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Der Verband kann Nichtmitgliedern öffentlich-rechtliche Verträge zur Schmutzwasserentsorgung anbieten und auf dieser Grundlage Schmutzwasser für Nichtmitglieder entsorgen.

(3) Der Verband übernimmt mit Vollzug der Kommunalisierung von der Potsdamer Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. (PWA) unentgeltlich und steuerfrei deren Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke sowie deren übriges Vermögen mit allen Aktiva und Passiva, die seinem Aufgabenbereich zuzuordnen sind. Die hiernach zu übernehmenden Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung ergeben sich aus den Bestandsdokumentationen (u. a. Bestandspläne), die nach ihrer Fertigstellung durch die PWA an den MAWV übergeben werden. Analoge Übernahmebedingungen gelten für kommunale Anlagen.

(4) Soweit einzelne Mitglieder über Anlagen der Wasserversorgung oder der Schmutzwasserbeseitigung verfügen, die ohne Eigenmitteleinsatz (Eigenkapital und Fremdkapital) des Verbandsmitgliedes erstellt wurden, werden diese mit Inkrafttreten dieser Verbandssatzung unentgeltlich auf den Verband übertragen. Die Anlagen, die von Verbandsmitgliedern auf eigene Kosten errichtet wurden bzw. bis zur Gründung des Zweckverbandes noch errichtet werden sowie bereits erfolgte Planungen, sind durch vertragliche Vereinbarung durch den Zweckverband zu übernehmen.

(5) Der Verband kann auch Anlagen Dritter zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und öffentlichen Schmutzwasserentsorgung käuflich erwerben, pachten oder auf vertraglicher Basis betreiben.

(6) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder zur Wasserversorgung und zur Schmutzwasserbeseitigung und die hiermit verbundenen Befugnisse und Verpflichtungen gegenüber Verbrauchern, Einleitern und Dritten gehen in vollem Umfang auf den Verband über.

(7) Der Verband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen für den übertragenen Aufgabenbereich zu erlassen oder, soweit dies zweckmäßiger ist, seine Leistungen auf privatrechtlicher Basis mit den Verbrauchern oder Einleitern zu regeln und abzurechnen.

(8) Der Verband verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht. Er kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit die Grundsätze dieser Satzung dem nicht entgegenstehen. Zur technischen und teilweise kaufmännischen Betriebsführung bedient er sich der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH.

(9) Zur Erfüllung vorgenannter Aufgaben ist der Verband berechtigt, privatrechtliche Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen. Gleichfalls kann er zur Förderung seiner Zielsetzungen mit anderen Zweckverbänden, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Dritten Verträge schließen.

(10) Alte Wasserrechte (Nutzungsgenehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befugnisse) der Mitglieder gehen per Vertrag auf den Verband über.

(11) Die Beitreibung der öffentlich-rechtlichen Geldforderungen erfolgt nach § 17 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung durch den MAWV.

(12) Der MAWV hat für die Mitgliedsgemeinden zudem die Aufgabe der Durchführung der Niederschlagswasserbeseitigungsaufgabe in deren Namen und Auftrag gemäß § 10 Abs. 1 1. Alternative GKG. Zur Umsetzung der vorgenannten Aufgabe schließt der MAWV entsprechende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach § 3 Abs. 2 GKG mit den Mitgliedsgemeinden ab, in denen die Einzelheiten der Beauftragung zu regeln sind. Durch die Vereinbarung ist sicherzustellen, dass alle dem MAWV für die Aufgabendurchführung entstehenden Kosten durch die beauftragenden Mitgliedsgemeinden über eine Kostenbeteiligung nach § 7 Abs. 4 GKG in vollem Umfang getragen werden.

(13) Der Verband kann Anlagen zur Erzeugung und Vermarktung von Strom herstellen und diese betreiben. Der Strom wird vorrangig zur Eigennutzung erzeugt. Wird mehr Strom produziert als dieser für die Eigennutzung benötigt wird, wird dieser vermarktet.

§ 3
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes aus dem Verband ist auf dessen Antrag zulässig. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3 dieser Satzung. Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Mitglieder nach § 5 Abs. 3 können die Mitgliedschaft mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

(2) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Verbandsvorsteher erklärt werden. Das ausscheidende Mitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

(3) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen örtlichen Anlagen, Einrichtungen und Grundstücke, die der Verband zur Erfüllung seiner verbleibenden Aufgaben nicht braucht, zum Verkehrswert gegen Verrechnung erbrachter Leistungen zu übernehmen, ausgenommen davon sind erhaltene Fördermittelzuwendungen. Wird dieser Wert vom ausscheidenden Mitglied nicht anerkannt, ist der Wert von einem unabhängigen Sachverständigen bindend festzustellen. Soweit der Verband die Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten hat, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Das ausscheidende Verbandsmitglied tritt in seine Rechte nach § 2 Abs. 10 dieser Satzung wieder ein.

(4) Scheidet ein Verbandsmitglied mit einer Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Schmutzwasserbeseitigung) aus dem Verband aus, so gelten die Regelungen aus § 3 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 4
Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:
a) die Verbandsversammlung,
b) der Verbandsausschuss und
c) der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet in die Verbandsversammlung einen Vertreter. Er nimmt das Stimmrecht des ihn entsendenden Verbandsmitgliedes wahr.

(2) Die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder richtet sich – mit Ausnahme der Berliner Wasserbetriebe – nach deren Einwohnerzahlen und wo zutreffend nach den Einwohnern der zugehörigen Ortsteile.
Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg zum 30. Juni des Vorjahres maßgeblich. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30. Juni des Vorjahres.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) haben vier Stimmen. Danach haben die Verbandsmitglieder die in der Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, genannten Stimmenzahlen. Bei Änderung der Stimmenzahl eines Verbandsmitgliedes aufgrund geänderter Einwohnerzahlen ist die Verbandssatzung durch Erlass einer Änderungssatzung den aktuellen Verhältnissen anzupassen.

(3) Werden neben den Gemeinden andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, natürliche oder juristische Personen des privaten Rechts (§ 4 Abs. 2 GKG) Mitglieder des Zweckverbandes, ist die Stimmenzahl des jeweiligen Mitgliedes in der Verbandssatzung festzulegen. Diese Mitglieder dürfen insgesamt nicht mehr als 25% der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung auf sich vereinigen.

(4) Jedes Verbandsmitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.

(5) Die amtsfreien Gemeinden werden in der Verbandsversammlung durch ihren Bürgermeister vertreten. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neubestellten Vertreter weiter aus.

(6) Die Vertreter in der Verbandsversammlung von amtsfreien Gemeinden werden im Fall der Verhinderung durch ihren allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten.

(7) Für jeden sonstigen Vertreter in der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen.

§ 6
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat

insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen:

1. Wirtschaftsplan,
2. Festsetzung der Verbandsumlage,
3. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsvorstehers,
4. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
5. Veräußerung, Belastung und Erwerb von Grundstücken und sonstigen Vermögensteilen mit einem Wert über 125.000,00 EURO, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
6. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 1.000.000,00 EURO,
7. Aufnahme von Darlehen, die nicht Bestandteil eines genehmigten Wirtschaftsplanes sind,
8. Übernahme von Bürgschaften,
9. Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Personalplanung und -entwicklung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen der geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sowie Einstellung, Eingruppierung und Kündigung des Verbandsvorstehers, des Stellvertreters des Verbandsvorstehers und des Kaufmännischen Leiters. Außerordentliche Kündigungen in berechtigten Fällen unterliegen nicht dieser Festlegung.
10. Aufwandsentschädigungen und Verdienstausfall für Ausschussmitglieder und den Vorsitzenden der Verbandsversammlung,
11. Rechtsgeschäfte zwischen Ausschussmitgliedern und dem Verband,

12. Geschäftsordnung der Verbandsversammlung,

13. Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,

14. Austritt von Verbandsmitgliedern,
15. Auflösung des Verbandes und Aufteilung des Verbandsvermögens,

16. die Aufgabenerledigung unter Beteiligung privater Dritter in Form von Betriebsführung-, Betreiber- und Kooperationsmodellen, die Vergabe von Dienstleistungs- und sonstigen Konzessionen, die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Gesellschaften als Gesellschafter, die Mitgliedschaft des Verbandes in juristischen Personen des öffentlichen Rechts und die Umwandlung des Verbandes in andere juristische Personen des öffentlichen Rechts.

17. Entscheidungen über gesetzlich zugewiesene Aufgaben in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

§ 7
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 10 Werktage. Die Geschäftsordnung kann für Eilfälle eine kürzere Ladungsfrist vorsehen, auf die Abkürzung sowie die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 8
Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und die anwesenden Vertreter der Gemeinden wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf die Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Die anwesenden Vertreter der Gemeinden müssen auch in diesem Fall wenigstens die Hälfte der in der Sitzung vertretenen Stimmen erreichen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 9
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst.

(2) Beschlüsse zu Aufgabenänderungen des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie einer einstimmigen Beschlussfassung.

(3) Der Beitritt, das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Verbandes, die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 Nr. 16 dieser Satzung sowie die Änderungen des Maßstabes, nach dem die Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 und 2 dieser Satzung zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, Änderungen über die Zahl der Stimmen der Verbandsmitglieder sowie die Aufhebung der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

(4) Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

(5) Die Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 10
Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen aller Verbandsmitglieder erhält.

Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zieht.

(2) Bei Personenwahlen hat jedes Verbandsmitglied eine Stimme.

§ 11
Beschlussniederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterschreiben ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Verbandsversammlung.

§ 12
Verbandsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Verbandsausschuss. Er besteht aus dem Verbandsvorsteher und 3 von der Verbandsversammlung gewählten weiteren Mitgliedern aus der Verbandsversammlung.

(2) Für die 3 weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden durch die Verbandsversammlung Stellvertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.

(3) Die stellvertretenden Ausschussmitglieder können an allen Sitzungen des Verbandsausschusses teilnehmen. Stimmrecht haben sie nur, wenn das Ausschussmitglied, deren Stellvertreter sie sind, verhindert ist. Ist auch der Vertreter verhindert, so wird das Stimmrecht durch ein anderes stellvertretendes Ausschussmitglied ausgeübt.

(4) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsteher.

(5) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, zur Sitzung ein. Der Verbandsausschuss muss einberufen werden, wenn dies zwei Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

(6) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

(7) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Wird die Verbandsausschusssitzung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß über denselben Gegenstand einberufen, ist der Verbandsausschuss ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder des Verbandsausschusses haben bei Abstimmungen im Verbandsausschuss jeweils eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf „Ja“ und „Nein“ lautenden Stimmen gefasst.

(9) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten und vom Vorsitzenden des Verbandsausschusses zu unterzeichnen.

(10) Dem Verbandsausschuss obliegen die folgenden Aufgaben:

1. Beratung der Beschlüsse in Vorbereitung der Sitzung der Verbandsversammlung
2. Genehmigung von Anschaffungen und Auftragsvergaben mit einer finanziellen Tragweite von über 500.000,00 bis 1.000.000,00 EURO
3. in einzelnen, von der Verbandsversammlung dem Verbandsausschuss zugewiesenen Fällen.

§ 13
Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher wird auf die Dauer von acht Jahren gewählt, mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, stellt den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss auf, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

Soweit die Verbandssatzung nicht die Zuständigkeit der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses vorsieht, ist der Verbandsvorsteher für die Durchführung der Geschäfte zuständig.

(4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Verband. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

(6) Der Verbandsvorsteher ist zuständig für die Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Entlassung der Angestellten und Arbeiter des Verbandes, soweit er hierfür gemäß § 6 Nr. 9 dieser Satzung zuständig ist.

(7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher oder von seinem Vertreter und einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Angestellten des Verbandes oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter bzw. einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Erklärungen, die nicht den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und für Geschäfte im Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorstehers genügt die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Vertreters.

Der Verbandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter können durch Dienstanweisung bestimmte Aufgaben, Vollmachten und Unterschriftsberechtigungen bezüglich der laufenden Verwaltung auf einen Angestellten des Verbandes übertragen.

(8) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter können gemäß den gesetzlichen Vorschriften vorzeitig abgewählt werden. Für den Antrag auf Abwahl ist die Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erforderlich. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bis zum Ablauf seiner Wahlzeit übt er sein Amt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers aus.

§ 14
Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften berechnet. Der Verbandsvorsteher ist hauptamtlich, sein Stellvertreter ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Zweckverband kann im Rahmen der Gesetze Angestellte und Arbeiter hauptamtlich einstellen.

§ 15
Wirtschaftsführung

Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über Eigenbetriebe entsprechend. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Verbandsumlagen, Beiträge, Gebühren

(1) Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) werden nicht zur Umlage herangezogen, da die übrigen Verbandsmitglieder den Restbetrag der Umlage übernehmen.

(2) Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl der einzelnen Mitgliedsgemeinde zur Zahl der Einwohner aller Mitgliedsgemeinden ins Verhältnis gesetzt. Für die Einwohnerzahlen ist die amtliche Einwohnerstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg vom 30.06. des Vorjahres maßgebend. Bei Ortsteilen gelten die Einwohnerzahlen des zuständigen Einwohnermeldeamtes zum 30.06. des Vorjahres.

(3) Der Zweckverband erhebt Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalabgabengesetzes.

(4) Die Einziehung der in Absatz 3 genannten Beiträge und Gebühren kann von einem Dritten im Namen des Zweckverbandes wahrgenommen werden.

§ 17
Bekanntmachungen

(1) Die Verbandsatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald bekannt gemacht. Der Zweckverband macht die Verbandssatzung und ihre Änderungen zusätzlich im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt.

(2) Sonstige Satzungen des Zweckverbandes macht dieser im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband bekannt. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Satz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Verbandes für zwei Wochen ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird.

Auf die Ersatzbekanntmachung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 1 hinzuweisen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband eine Woche vor der Sitzung der Verbandsversammlung bekannt gemacht.

Gleiches gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses, mit der Maßgabe, dass die Frist gemäß Absatz 3 Satz 1 auf 2 Tage verkürzt wird.

(4) Alle anderen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband.

(5) Soweit es für das Inkrafttreten von Satzungen auf die Bekanntmachung in den vorgenannten Amtsblättern ankommt, gilt das Datum der zuletzt erfolgten Bekanntmachung.

§ 18
Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Verbandsversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit ihrer satzungsmäßigen Stimmenzahl beschlossen werden. Öffentlich-rechtliche Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.

(2) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und noch vorhandenes Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Verband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Die Aufteilung ist grundsätzlich nach dem Verhältnis der Hausanschlüsse zur Zeit der Beschlussfassung über die Auflösung und nach näherer Abstimmung der Verbandsversammlung vorzunehmen.

Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) erhalten im Falle der Auflösung den Wert des in den Verband eingebrachten Anlagevermögens abzüglich der Abschreibungen zurück (Restbuchwert). Die vom MAWV finanzierten Wertsteigerungen an dem Wasserwerk Eichwalde werden von den Berliner Wasserbetrieben (Anstalt des öffentlichen Rechts) nicht ausgeglichen. Die Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts) übernehmen im Übrigen keine Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 19
Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15.12.2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes
Gründungsmitglieder des Verbandes seit dem 01.05.1994

Brusendorf
Gallun
Groß Kienitz
Kiekebusch
Königs Wusterhausen
Ragow
Rotberg
Schenkendorf
Schöneiche
Selchow
Senzig
Waßmannsdorf
Wildau
Zeuthen

Mitgliederaufnahmen

Mitgliedsaufnahme durch Beschluss am	Mitglied seit	Mitgliedsname	Beschluss-Nr.
06.05.1994	22.07.1994	Großziethen	05/94
06.05.1994	22.07.1994	Niederlehme	06/94
06.05.1994	22.07.1994	Bestensee	07/94
30.05.1994	22.07.1994	Eichwalde	08/94
30.05.1994	22.07.1994	Diepensee	09/94
05.08.1994	05.08.1994	Schulzendorf	33/94
03.05.1995	17.05.1995	Telz	14/95
27.04.1996	28.06.1996	Waltersdorf	114/96
26.08.2000	24.11.2000	Berliner Wasserbetriebe (Anstalt des öffentlichen Rechts)	03/14/00
08.08.2002	01.09.2002	Wernsdorf	02/09/02
12.12.2002	01.01.2003	Kablow	03/19/02
11.09.2003	01.10.2003	Pätz	02/08/03
11.09.2003	01.01.2004	Zeesen	02/09/03
11.09.2003	01.01.2004	Mittenwalde	02/10/03
27.12.2004	01.01.2005	Schönefeld für den Ortsteil Schönefeld	04/37/04
10.03.2005	01.04.2005	Königs Wusterhausen für den Ortsteil Zernsdorf	01/01/05
08.12.2005	01.01.2006	Heidesee für die Ortsteile Friedersdorf, Gussow, Gräbendorf, Bindow, Dolgenbrodt und Dannenreich	04/30/05
04.09.2008	01.10.2008	Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow, Alt-Schadow, Krausnick-	02/05/08

		Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder	
19.10.2023	01.01.2024	Rietzneuendorf-Staakow für die Ortsteile Friedrichshof, Rietzneuendorf, Staakow	03/11/23
19.10.2023	01.01.2024	Schönwald für den Ortsteil Waldow	03/12/23

Anlage 2 zur Satzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Lfd. Nr.	Mitglieder	Einwohner per 30.06.2023	Stimmenzahl
1	*Bestensee*	**9.066**	10
2	Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Groß Kienitz	**347**	1
3	Königs Wusterhausen	**39.013**	40
4	Schönefeld	**19.271**	20
5	Mittenwalde mit den Ortsteilen Mittenwalde	2.798	
	Brusendorf	444	
	Gallun	653	
	Ragow	1.964	
	Schenkendorf	1.180	
	Telz	457	
		7.496	8
6	Zossen für den Ortsteil Schöneiche	**556**	1
7	Wildau	**10.942**	11
8	**Zeuthen**	**11.518**	12
9	**Eichwalde**	**6.443**	7
0	**Schulzendorf**	**9.517**	10
	Heidesee		
	für die Ortsteile Friedersdorf	1.912	
	Gussow	525	
	Gräbendorf	734	

	Bindow	1.040		
	Dolgenbrodt	359		
	Dannenreich	296		
		4.866		5
12	**Krausnick-Groß Wasserburg**	**622**	1	
13	**Märkisch Buchholz**	**883**	1	
14	**Märkische Heide**			
	für die Ortsteile Alt-Schadow	253		
	Hohenbrück-Neu Schadow	211		
	Plattkow	50		
	Pretschen	241		
		755	1	
15	**Münchehofe**	**494**	1	
16	**Rietzneuendorf-Staakow**			
	für die Ortsteile Friedrichshof	92		
	Rietzneuendorf	335		
	Staakow	181		
		608	1	
17	**Schönwald**			
	für den Ortsteil Waldow	**311**	1	
18	**Storkow**			
	für die Ortsteile Limsdorf	296		
	Kehrigk	316		
		612	1	
19	**Tauche**			
	für den Ortsteil Werder	**135**	1	
20	**Unterspreewald**	**784**	1	
21	**Berliner Wasserbetriebe**		4	
		124.239		**138**

Hinweis auf die Genehmigung der Verbandssatzung:
Die Verbandssatzung ist von dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald mit Genehmigung vom 18.12.2023 (Az: 15.12.02.22 3/23) genehmigt worden.

2. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

2. Änderungssatzung
zur

Wasserversorgungssatzung
des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 4,6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 08.12.2004 (GVBl. I, S. 62), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I/17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.05.2012 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung eine jeweils rechtlich selbständige Einrichtung

a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).

b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).

c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

II.
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

3. Bekanntmachung der 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

7. Änderungssatzung
zur

Wasserversorgungsgebührensatzung
des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsgebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in Gestalt der 6. Änderungssatzung vom 17.09.2020 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

d) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).

e) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).

f) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 1 wird nach dem Punkt b) (c) nach dem Wort „MAWV" ein neuer Punkt c) wie folgt eingefügt:

„c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

ab dem 01.01.2024 5,34€/m³"

b) In § 4 Absatz 2 wird der Punkt c) wie folgt durch einen neuen Punkt c) ersetzt:

„c) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00

Qn 25	75,00
Qn 40	120,00
Qn 60	180,00
Qn 150	450,00
Qn 250	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 c) Satz 1."

c) In § 4 Absatz 2 wird der Punkt d) wie folgt durch einen neuen Punkt d) ersetzt:

„d) im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	7,50
Q 3/10	18,75
Q 3/16	30,00
Q 3/25	46,88
Q 3/40	75,00
Q 3/63	118,13
Q 3/100	187,50
Q 3/160	300,00
Q 3/250	468,80
Q 3/400	750,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 d) Satz 1."

d) In § 4 Absatz 2 werden nach dem Punkt d) nach dem Wort „Satz 1)" die neuen Punkte e) und f) wie folgt neu eingefügt:

„e) im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung:

Nenndurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5 (bis einschließlich Qn 5)	3,80
Qn 6	9,12
Qn 10	15,20
Qn 15	22,80
Qn 25	38,00
Qn 40	60,80
Qn 60	91,20
Qn 150	228,00
Qn 250	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Nennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 e) Satz 1."

f)im übrigen Verbandsgebiet des MAWV (mit Ausnahme der Versorgungsgebiete WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow) bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung:

Dauerdurchfluss	Grundgebühr in €/Monat
Q 3/4	3,80
Q 3/10	9,50
Q 3/16	15,20
Q 3/25	23,75
Q 3/40	38,00
Q 3/63	59,85
Q 3/100	95,00
Q 3/160	152,00
Q 3/250	237,50
Q 3/400	380,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die Grundgebühr für einen Wasserzähler mit einer Dauerdurchflussleistung von Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Trinkwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 2 f) Satz 1. „

II.
Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 7. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

4. Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

3. Änderungssatzung
zur

Wasserversorgungsbeitragssatzung
des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die

Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Wasserversorgungsbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 04. September 2014 in Gestalt der 2. Änderungssatzung vom 05.08.2021 wird wie folgt geändert:

3. § 1 wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

g) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).

h) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).

i) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

§ 5 wird wie folgt geändert:
§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung beträgt:

im Versorgungsgebiet WAVAS:	0,96 €
im Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow:	0,96 €
im übrigen Verbandsgebiet:	0,96 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.“

II.
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 3. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

5. Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

1. Änderung
der

Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss
des
Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Wasserversorgungssatzung jeweils eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung

a) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Versorgungsgebiet WAVAS).

b) zur zentralen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Versorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow).

c) zur zentralen Wasserversorgung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV.“

II.
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

6. Bekanntmachung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Schmutzwasserbeseitigungssatzung

des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund des § 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. I, 14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I., 19, Nr. 38) und der §§ 59 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 02.03.2012 (GVBl. I, Nr. 20), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2017 (GVBl. I., 17, Nr. 28), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** folgende Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Anschluss- und Benutzungszwang
§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6 Entwässerungsgenehmigung
§ 7 Entwässerungsantrag
§ 8 Einleitungsbedingungen

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9 Grundstücksanschluss
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11 Betrieb der Vorbehandlungsanlagen
§ 12 Abscheider
§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung
§ 16 Einbringungsverbote
§ 17 Entsorgung

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage
§ 19 Mitteilungs- und Duldungspflichten
§ 20 Einleiterkataster
§ 21 Altanlagen

§ 22 Vorhaben des Bundes und des Landes
§ 23 Befreiungen
§ 24 Einstellung der Entsorgung
§ 25 Haftung

§26 Ordnungswidrigkeiten
§27 Beiträge und Gebühren
§28 Widerruf
§29 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung
§30 Datenschutz
§31 Übergangsregelung
§32 Sprachform
§33 Inkrafttreten
Anlage 1 zu § 8 Abs. 11

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,

d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

e) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.

(2) Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Schmutzwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser einschließlich nicht separierter Fäkalschlamm (dezentrale öffentliche Schmutzwasseranlage). Zu den öffentlichen Einrichtungen gehört auch der Teil der Kläranlage Waßmannsdorf, den der MAWV aufgrund eines Einleitungsvertrages mitbenutzt.

(3) Der MAWV kann die Schmutzwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen. Er bedient sich zur technischen und kaufmännischen Betriebsführung der Dahme-Nuthe Wasser-, Abwasserbetriebsgesellschaft mbH (DNWAB), die in seinem Auftrag tätig wird.

(4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt der MAWV im Rahmen der ihm übertragenen Schmutzwasserbeseitigungspflicht.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das

bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser. Das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser ist Niederschlagswasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen und Futtermitteln austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.

(4) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz für Schmutzwasser und alle zur Schmutzwasserentsorgung betriebenen Anlagen alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers, wie z.B. Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des MAWV stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der MAWV bedient.

Nicht zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören die Grundstücksanschlüsse.

(5) Die öffentliche zentrale Schutzwasseranlage endet an der Abzweigstelle des Straßenkanals zum Grundstücksanschluss. Erfolgt die Schmutzwasserbeseitigung mit einem Grundstücksanschluss im Druck- bzw. Vakuumsystem, so gilt Satz 1 entsprechend. Im Falle der Druck- bzw. Vakuumentwässerung gehören zur zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage auch die mechanischen, elektrischen und pneumatischen Betriebsvorrichtungen von Hauspumpwerken, einschließlich des Steuerschranks von Hauspumpwerken, (Druckentwässerung) und Vakuumhaus-anschlüssen einschließlich Ventil (Vakuumentwässerung). Das Stromkabel zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspumpwerkes gehört im Falle der Druckentwässerung nicht zur öffentlichen Schmutzwasseranlage. Es ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(6) Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung der öffentlichen Schmutzwasseranlage mit der Grundstücksentwässerungsanlage des Anschlussnehmers. Der Grundstücksanschluss beginnt mit dem Zulauf bzw. der Aufständerung an der öffentlichen Schmutzwasseranlage und endet bei Gefälleleitungen mit dem Kontrollschacht oder dem Reinigungskasten, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses sind. Im Falle einer Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Druckleitung endet der Grundstücksanschluss vor dem Druckabgang am Sammelbehälter. Weiterhin ist der Sammelbehälter sowie die Entlüftungsleitung Bestandteil des Grundstücksanschlusses. Die Pumpe einschließlich Pumpwerksausrüstung, Steuerung und Schaltschrank ist Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasseranlage. Im Falle der Schmutzwasserbeseitigung des Grundstücks mittels Vakuumleitungen endet der Grundstücksanschluss mit dem Hausübergabeschacht ausschließlich des Ventils, der Bestandteil des Grundstücksanschlusses ist.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage beginnt nach dem Grundstücksanschluss. Sie ist die Verbindung zwischen Grundstücksanschluss und Hausinstallation einschl. einer eventuellen Hebeanlage, Rückstauklappe oder einer Vorbehandlungsanlage, z.B. Fettabscheider.

(8) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Fäkalschlamms aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Klärschlämme sind Schlämme aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen).

Fäkalschlamm ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Schmutzwassers, der in der Kleinkläranlage zurückgehalten wird. Separierter Klärschlamm ist der ausgefaulte Klärschlamm.

(9) Anschlussnehmer sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstücks sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht nach § 15 und § 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Wenn für das Grundstück weder der Eigentümer, der Erbbauberechtigte noch der Nutzer im Sinne des § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes zu ermitteln sind, ist der Anschlussnehmer der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.

(2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage, soweit die öffentliche Kanalisationsanlage für das Grundstück betriebsbereit vorhanden ist und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen. Der

Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage.

(4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage, kann der MAWV den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 nachträglich eintreten. Der Anschlussnehmer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss ihres oder seines Grundstücks an die zentrale Schmutzwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen.

(5) Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, sind der Anschlussnehmer und die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt – der öffentlichen Schmutzwasseranlage zuzuführen.

(6) Die Anschluss- und Benutzungspflicht besteht auch, wenn kein natürliches Gefälle für die Ableitung der Schmutzwässer besteht und der Anschlussnehmer daher den Anschluss nur mit einer Hebeanlage als Grundstücksentwässerungsanlage ordnungsgemäß herstellen und betreiben kann.

§ 4
Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Anschlussnehmer eines im Gebiet des MAWV liegenden Grundstücks ist berechtigt, vom MAWV zu verlangen, dass sein Grundstück zur Ableitung von Schmutzwasser nach Maßgabe dieser Satzung an die bestehende öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen wird, soweit dieses dem MAWV wirtschaftlich zumutbar ist.

(2) Nach betriebsfertigem Anschluss des Grundstücks haben der Anschlussnehmer sowie die sonstigen Benutzer des Grundstücks (z.B. Mieter, Pächter) vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, die auf ihrem oder seinem Grundstück anfallenden Schmutzwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage einzuleiten, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung einschränken oder verbieten.

§ 5
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung für den Anschlussnehmer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar sind.
Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Schmutzwasseranlage. Der Antrag soll innerhalb eines Monats nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband gestellt

werden. In diesem Antrag hat der Anschlussnehmer die zukünftige ordnungsgemäße Schmutzwasserentsorgung nachzuweisen.
Für Befreiungsanträge gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. Der MAWV kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auch als Teilbefreiung unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden. Sie erlischt, sobald der MAWV hinsichtlich des freigestellten Grundstücks schmutzwasserbeseitigungspflichtig wird.

§ 6
Entwässerungsgenehmigung

(1) Der MAWV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Schmutzwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Schmutzwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Für das häusliche Schmutzwasser wird auf eine Genehmigung verzichtet.

(2) Entwässerungsgenehmigungen sind von dem Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

(3) Der MAWV entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Schmutzwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.

(4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

(5) Der MAWV kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen des § 8 - die Genehmigung befristet, unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.

(6) Der MAWV kann dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Er kann ferner anordnen, dass der Anschlussnehmer eine regelmäßige Überwachung und bei der Vermutung einer Überschreitung der Grenzwerte auch zusätzliche Beprobungen und Kontrollbegehungen durch den Verband zu

dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat, wenn die Beprobung den Verdacht einer Grenzwertüberschreitung bestätigt.

(7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der MAWV sein Einverständnis erteilt hat.

(8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

§ 7
Entwässerungsantrag

(1) Der Entwässerungsantrag ist beim MAWV zum gleichen Zeitpunkt einzureichen, zu dem der Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gestellt wird, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird.

In den Fällen des § 3 Absatz 4 und 6 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

a) Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung.

b) Eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes, dessen Schmutzwasser eingeleitet werden soll, nach Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Schmutzwassers nach Menge und Beschaffenheit.

c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge der Beschaffenheit des Schmutzwassers,
- Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe,
- Anfallstelle des Schmutzwassers im Betrieb.

d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 200 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
- Gebäude und befestigte Flächen,
- Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
- in der Nähe der Schmutzwasserleitungen vorhandener Baumbestand.

e) Einen Schnittplan im Maßstab 1: 200 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.

f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 200, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmungen der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Abläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Schmutzwasseranlage hat zu enthalten:

a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
b) Nachweise der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 1000 mit folgenden Angaben:
   - Straße und Hausnummer,
   - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
   - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
   - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Grundstücks mit Schächten,
   - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit durchgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen rot und abzubrechende Anlagen gelb kenntlich zu machen.
Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

§ 8
Einleitungsbedingungen

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen gelten die in den Absätzen 1 - 17 geregelten Einleitungsbedingungen.

Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleitergenehmigung vorgegebenen strengeren Werte und Anforderungen an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, eine Ausfertigung des Antrages nach der Indirekteinleiterverordnung sowie die Entscheidung über den Antrag dem MAWV auszuhändigen. Die Entscheidung über den Antrag ist dem MAWV innerhalb eines Monats nach Zugang zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Schmutzwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

(3) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers sowie die Einleitungszeiten, die Grundlage der Entwässerungsgenehmigung waren.

(4) In die öffentliche Schmutzwasseranlage darf nur Schmutzwasser und kein Niederschlags-, Oberflächen- oder Grundwasser eingeleitet werden.

(5) Es ist verboten, solche Stoffe (Feststoffe, Flüssigkeiten, Gase) einzuleiten, welche nach Art und Menge

- das in öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen beschäftige Personal gesundheitlich gefährden können,
- die öffentlichen Schmutzwasseranlagen oder Schlammbehandlungsanlagen in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflussen können,
- ein als Vorfluter benutztes Gewässer nachteilig verändern können,
- die Schlammbehandlung oder -verwertung erschweren können,
- eine erhebliche Geruchsbelästigung verursachen können.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Feststoffe (z.B. mineralische oder schwer abbaufähige organische Stoffe,
- Schutt, Sand, Kies, Zementschlämme, Asche, Schlacke, Müll, Textilien oder Schlachtabfälle), auch in verkleinerter Form (z.B. aus Abfallzerkleinerern),
- Schlämme oder Suspensionen aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Schmutzwasserbehandlungsanlagen, Carbidschlämme, Farb- und Lackreste,
- feuergefährliche, explosive, giftige oder infektiöse Stoffe
- radioaktive Stoffe,
- Medikamente, Drogen, Abfälle aus der Produktion pharmazeutischer Erzeugnisse und Pflanzenschutzmittel,
- der Inhalt von Schmutzwassersammelgruben und Hauskläranlagen,
- flüssige und feste tierische Abgänge aus Stallungen, insbesondere Jauche, Gülle und Dung.

Die im Hausgebrauch üblichen Wasch- und Reinigungsmittel und dergleichen dürfen nur im Rahmen sachgerechter Verwendung eingeleitet werden.

Verboten ist insbesondere die Einleitung von Feststoffen (wie Küchenabfälle und Textilien, auch soweit sie in Abfallzerkleinerern behandelt worden sind, Katzenstreu, Kehricht, Asche) und von feuergefährlichen explosiven, giftigen oder infektiösen Stoffen (wie Benzin, Öl, organische Lösungsmittel, Farbreste, Medikamente, Pflanzenschutzmittel).

(6) Gegen das unbeabsichtigte Einleiten der genannten Stoffe in die Schmutzwasseranlage sind erforderlichenfalls Vorkehrungen zu treffen. Gelangen solche Stoffe in die Schmutzwasseranlage oder ist dies zu befürchten, so hat der Anschlussnehmer, der durch ihn zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. Mieter und Pächter) und der Verursacher den MAWV unverzüglich zu unterrichten.

(7) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage sind vorbehaltlich abweichende Regelungen nach den Absätzen 8, 9 und 10 die folgenden Grenzwerte in der Stichprobe oder der qualifizierten Stichprobe (5 Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen, gemischt werden) einzuhalten; in der Langzeit-Mischprobe (Entnahmedauer 6 Stunden oder mehr) ist ein um 20 von Hundert verminderter Grenzwert einzuhalten, wovon die Parameter pH-Wert, Temperatur, abfiltrierbare und absetzbare Stoffe ausgenommen sind.

Parameter		**Grenzwert**
1.	**Allgemeine Parameter**	
a)	Temperatur	35°
b)	pH-Wert	6,5 - 10
c)	Chemischer Sauerstoffbedarf Anmerkung: Der Grenzwert ist nur festzusetzen, soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Schmutzwasseranlage erforderlich ist.	1.400 mg/l
d)	Hydroxide der unter Nr. 2 a) – p) aufgeführten Metalle	0,3 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
e)	Bei Umgang mit asbesthaltigem Material:	30 mg/l Abfiltrierbare Stoffe
2.	**Anorganische Stoffe**	**mg/l**
a)	Phosphor, gesamt	(P) 30
b)	Arsen (As): 0,1	(As): 1
c)	Barium	(Ba): 5
d)	Blei	(Pb): 0,2
e)	Cadmium	(Cd): 0,005
f)	Chemischer Sauerstoffbedarf	: 1.400
g)	Chrom, gesamt	(Cr): 0,1
h)	Cobalt	(Co): 2
i)	Kupfer	(Cu): 0,5
j)	Nickel	(Ni): 0,1
k)	Quecksilber	(Hg): 0,005
l)	Selen	(Se): 1

m)	Silber	(Ag): 0,1
n)	Vanadium	(V): 2
o)	Zink	(Zn): 2
p)	Zinn	(Sn): 2
q)	Ammonium (NH_4+) bzw. Ammoniak (NH_3) (berechnet als N)	: 150
r)	Chloride	(Cl^-): 600
s)	Cyanid, leicht festsetzbar	(CN) : 1
t)	Cyanid, gesamt	(CN) : 5
u)	Fluorid	(F) : 50
v)	Nitrit	(NO) : 20
w)	Sulfat	(SO_4^-) : 600
x)	Sulfid	(S_2^-) : 20

3.	**Organische Stoffe**	**mg/l**
a)	Kohlenwasserstoffe gesamt: (Mineralöl-Verbindungen)	20
b)	Schwerflüchtige lipophile Stoffe (z. B. emulgierte oder suspendierte, biologisch abbaufähige Öle, Fette und dergleichen):	150
c)	Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX), (berechnet als organisch gebundenes Chlor):	0,5
	Einzelstoffe hiervon, z. B. Tetrachlorethen (berechnet als Cl):	0,5
d)	Phenol-Verbindungen (berechnet als $C_6 H_5 OH$):	100

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Schmutzwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung sicherzustellen.

(8) Bei der Einleitung von Schmutzwasser mit gefährlichen Stoffen im Sinne von §7 Absatz 1, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 26.08.1992 (BGBl. I, S. 1564) aus Herkunfts- oder Verwendungsbereichen, die in den nummerierten Anhängen in der Anlage 2 bezeichnet werden, sind die jeweils dort auf der Grundlage des Standes der Technik festgesetzten besonderen sowie die nach den §§ 11 und 12 dieser Satzung festgelegten Anforderungen einzuhalten.

Soweit in den Anhängen nichts Anderes geregelt ist, beziehen sich diese Anforderungen auf das Schmutzwasser im Ablauf der Schmutzwasservorbehandlungsanlage. Sie dürfen nicht entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden.

(9) Die einzuhaltenden Konzentrationswerte sollen im Einzelfall niedriger festgesetzt werden, wenn die Einhaltung der niedrigeren Werte nach dem Reinigungsvermögen einer Vorklärungs- oder Vorbehandlungsanlage ohne zusätzlichen erheblichen Aufwand möglich ist. Der Grenzwert für die Temperatur nach Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe a) dieser Satzung ist niedriger festzusetzen, soweit das für den ordnungsgemäßen Betrieb von Abscheidern (§ 10) erforderlich ist.

Beim pH-Wert nach Absatz 7 Nr. 1 Buchstabe b) dieser Satzung kann im Einzelfall die obere Begrenzung (Alkalität) höher festgelegt werden, wenn danach eine wirksamere Vorbehandlung des Schmutzwassers erreicht wird.

(10) Bei den in dieser Satzung bezeichneten Stoffen sollen in der Erlaubnis Frachtbegrenzungen festgelegt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Schmutzwasserbeseitigung oder Klärschlammverwertung erforderlich ist.

(11) Den Grenzwerten und sonstigen Anforderungen dieser Satzung liegen die in der Anlage 1 bezeichneten Analyse- und Messverfahren zugrunde.

(12) Der MAWV entscheidet über die Art der Probenahme, Stichprobe, qualifizierte Stichprobe oder Langzeit-Mischprobe.

(13) Ist ein produktionsspezifischer Frachtwert festgelegt, bezieht sich dieser auf die der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegende Produktionskapazität.

(14) Ein Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 10 vom Hundert übersteigt, bei der Temperatur 38° C nicht überschritten und beim pH-Wert der Bereich 6,0 bis 12,0 eingehalten wird. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. In der Langzeit-Mischprobe gilt dabei der verminderte Grenzwert nach Absatz 7 Satz 1. Die Sätze 1 - 3 gelten entsprechend, wenn die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt werden. (§ 15) Absatz 14 gilt entsprechend, wenn abweichend von den in den Absätzen 7 und 8 vorgesehenen Regelungen Grenzwerte festgesetzt werden.

(15) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
Der MAWV kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Schmutzwassers oder von Schmutzwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.

(16) Fällt auf einem Grundstück Schmutzwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, dann können zur Verminderung nachteiliger Wirkungen Anforderungen nach Absatz 7 und 8 auch an einzelne Teilströme gestellt werden.

(17) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Schmutzwasser im Sinne von Absatz 4 bis 5 und Absatz 7 bis 8 unzulässigerweise in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen eingeleitet, ist der MAWV berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

II. Besondere Bestimmungen für die zentrale Schmutzwasseranlage

§ 9
Grundstücksanschluss

(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasseranlage haben, den der MAWV errichtet und dessen Lage er unter Berücksichtigung der Interessen der Anschlussnehmer bestimmt.
Erfolgt die Entwässerung im Drucksystem, so kann der MAWV für mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Pumpe und elektrischer Steuerungsanlage auf einem der Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für die anderen Grundstücke zulassen. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung der Revisionsschächte bzw. des Pumpenschachtes bestimmt der MAWV.

(2) Der MAWV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder, sofern kein Baulastenverzeichnis geführt wird, einer Grunddienstbarkeit gesichert haben.

(3) Beauftragten des MAWV ist zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung des Grundstücksanschlusses nach Anmeldung ungehindert Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

(4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Anschlussnehmer den für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Anschlussnehmer kann keine Ansprüche gegenüber dem MAWV geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(5) Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich vom MAWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Sie müssen zugänglich und von dem Anschlussnehmer vor Beschädigung geschützt sein.

(6) Weigert sich der Anschlussnehmer, den Hausanschluss durch den MAWV herstellen zu lassen oder beantragt der Anschlussnehmer die eigene Herstellung, kann der MAWV den Anschlussnehmer zur Herstellung des Hausanschlusses verpflichten. Dies gilt ebenfalls für die Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Trennung und Beseitigung des Hausanschlusses. Die vorgenannten Maßnahmen an dem Hausanschluss sind nach den anerkannten Regeln der Technik und den technischen Vorschriften des Verbandes von einem vom MAWV zugelassenen Unternehmen vorzunehmen

§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Anschlussnehmer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gemäß DIN 1986 – Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 bis 4 in der jeweils geltenden Fassung und Teil 30 bis 33 in der jeweils geltenden Fassung (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Sie steht in dessen Eigentum und ist nicht Teil der öffentlichen Schmutzwasseranlage.

Ist für das Ableiten der Schmutzwässer in den Kanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstaudoppelvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so hat der Anschlussnehmer eine Schmutzwasserhebeanlage auf seine Kosten einzubauen.

Im Falle einer Druckentwässerung gehört das Stromkabel zwischen dem Hausstromverteiler und der Anschlussklemme am Steuerschrank des Hauspump-werkes zur Grundstücksentwässerungsanlage. Der Grundstückseigentümer hat dem MAWV den Strom für den Betrieb des Hauspumpwerkes kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 – „Erdarbeiten“, VOB Teil C in der jeweils geltenden Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Anschlusses bis zum Revisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben hat durch ein Unternehmen, das gegenüber dem MAWV die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat, oder in Eigenarbeit nach Anweisungen des MAWV oder seiner Beauftragten zu erfolgen.

(3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den MAWV in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer vom MAWV festzusetzenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Anschlussnehmer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann der MAWV fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Anschlussnehmers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Anschlussnehmer auf Verlangen des MAWV auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Anschlussnehmer vom MAWV eine angemessene Frist einzuräumen.
Der Anschlussnehmer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage dieses erforderlich machen.
Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den MAWV. Die §§ 6 und 7 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11
Betrieb der Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Schmutzwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Schmutzwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird. Fallen wassergefährdende Stoffe an, ist die vorhandene Vorbehandlungsanlage dem Stand der Technik anzupassen.

(2) Die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 gelten für das behandelte Schmutzwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt. Es sind Probeentnahmemöglichkeiten und erforderlichenfalls Probeentnahmeschächte einzubauen.

(3) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen. Die Vorbehandlungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Vorbehandlungsanlage ohne weiteres entleert werden kann. Der § 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.

(5) Der MAWV kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem MAWV schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen und die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist.

(6) Die Betreiberin oder der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß § 8 Absätze 7 und 8 für vorbehandeltes Schmutzwasser eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

(7) Wird Schmutzwasser entgegen den Vorschriften eingeleitet, ist der MAWV jederzeit berechtigt, die Einleitung vorübergehend zu untersagen. Die Ausübung des Benutzungsrechtes kann auch untersagt werden, wenn die oder der Benutzungsberechtigte wiederholt gegen Bestimmungen der Satzung verstoßen hat. Die weitere Ausübung des

Benutzungsrechts kann vom Nachweis der Gefahrlosigkeit des Abwassers abhängig gemacht werden.

§ 12
Abscheider

(1) Der Anschlussnehmer eines Grundstücks, auf dem Öle, Fette und Leichtflüssigkeiten, insbesondere Benzin und Benzol, anfallen oder gelagert werden, oder auf dem sich Garagen, mehrgeschossige Stellplätze oder Waschplätze für Kraftfahrzeuge befinden, die mit Abläufen versehen sind, hat Vorrichtungen zur Rückhaltung dieser Stoffe aus dem Schmutzwasser (Abscheider) gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ Teil 1 bis 4 in der jeweils gültigen Fassung und Teil 30 bis 33 in der jeweils gültigen Fassung (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – auf eigene Kosten zu schaffen. Das direkte Einleiten dieser Stoffe in den Schlammfang und Abscheider ist nicht zulässig.

(2) Sind Anlagen der in Absatz 1 genannten Art nicht mit Abläufen versehen oder liegen sie im Einzugsbereich von Abläufen, die nicht durch Abscheider gesichert sind, müssen sie durch Wände oder Schwellen von mindestens 3 cm Höhe an den Begrenzungen der Anlagen gesichert sein. Wasserzapfstellen dürfen sich in diesen Fällen nicht innerhalb der Anlagen befinden.

(3) Der Einbau, die Größe und der Betrieb dieser Einrichtungen bestimmt sich für Benzinabscheider nach DIN 1999 – „Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten“, Teil 1 bis 6 in der jeweils gültigen Fassung (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) - für Fettabscheider nach DIN 4040 – „Abscheideanlagen für Fette“, Teil 1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung (beide Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) und für Heizölabscheider nach DIN 4043 – „Sperren für Leichtflüssigkeiten (Heizölsperre)“, in der jeweils gültigen Fassung (Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln).

(4) Die Reinigung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern haben die Anschlussnehmer entsprechend der in der Abfallentsorgungssatzung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) getroffenen Regelung auf ihre oder seine Kosten durchführen zu lassen.

(5) Störungen an Leichtflüssigkeitsabscheidern sind von dem Anschlussnehmer des Grundstücks unverzüglich zu beseitigen. Sie oder er hat die Störung und ihre Beseitigung unverzüglich dem MAWV anzuzeigen. Die oder der Anzeigenpflichtige haftet für jeden Schaden, der dem MAWV durch eine Störung an einem solchen Abscheider entsteht.

§ 13
Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Schmutzwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.

(3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen sowie verfügbare Arbeitskräfte, Unterlagen und vorhandene Werkzeuge zur Verfügung zu stellen.

§ 14
Sicherung gegen Rückstau

(1) Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter der Rückstauebene liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gemäß DIN 1986 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 bis 4 in der jeweils gültigen Fassung und Teil 30 bis 33 in der jeweils gültigen Fassung (alle: Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln) – durch den Anschlussnehmer auf dessen Kosten gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

(2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Schmutzwasserhebeanlage von dem Anschlussnehmer auf seine Kosten bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Schmutzwasseranlage zu leiten.

(3) Abscheider, deren Wasserspiegel unter der festgelegten Rückstauebene liegen, sind gegen Rückstau abzusichern. Es kann von Absatz 1 Satz 3 abgewichen werden, wenn keine wassergefährdenden Stoffe anfallen oder aufgrund der geringen Anfallmengen keine Beeinträchtigung der Abscheideanlage zu befürchten ist.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Schmutzwasseranlage

§ 15
Bau, Betrieb, Überwachung

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen) sind von dem Anschlussnehmer gemäß DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke", Teil 1 bis 4 in der jeweils gültigen Fassung und Teil 30 bis 33 in der jeweils gültigen Fassung (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) - und DIN 4261 - "Kleinkläranlagen", Teil 1 bis 4 in der jeweils gültigen Fassung (alle: Beuth-Verlag GmbH Berlin und Köln) – auf seine Kosten zu errichten und zu betreiben.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf dem Grundstück so zu errichten und betreiben, dass die Entnahme des Schmutzwassers durch Entsorgungsfahrzeuge vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Der Anschlussnehmer hat von der Grundstücksentwässerungsanlage (ausgenommen Kleinkläranlagen) bis zur Grundstücksgrenze eine dem Stand der Technik entsprechende Saugleitung mit Anschlussstutzen herzustellen, die mindestens folgende Anforderungen erfüllen muss:

- das Absaugende des Anschlussstutzens befindet sich im privaten Grundstücksbereich
- Saugleitung DN 100 im Erdreich oder oberirdisch
- Saugleitung endet mit einer Kardan-Kupplung mit Verschluss (Anschlussstutzen)
- Ungehinderte Zugänglichkeit und Benutzung des Anschlussstutzens

(3) Bei bereits bebauten Grundstücken, die über eine abflusslose Sammelgrube ohne Saugleitung nach Abs. 2 verfügen, muss eine solche Saugleitung mit Anschlussstutzen durch den Anschlussnehmer auf seine Kosten nach den Anforderungen dieser bis zum 30.09.2023 Satzung hergestellt werden.

(4) Von der Verpflichtung nach Abs. 2 und 3 kann in Einzelfällen auf schriftlichen begründeten Antrag des Anschlussnehmers Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Herstellung der Saugleitung unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen unzumutbar und die Grundstücksentwässerungsanlage über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbar ist.

(5) Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 4, so hat der Anschlussnehmer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der MAWV kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung des ordnungsgemäßen Zustandsanordnen.

(6) Für die Überwachung gilt § 13 sinngemäß.

§ 16
Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die im § 8 Absätze 4, 5 und 7 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17
Entsorgung

(1) Der Anschlussnehmer hat jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser dem MAWV oder seinem Beauftragten zu überlassen. Die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben werden vom MAWV oder durch ein von ihm autorisiertes Unternehmen regelmäßig entleert bzw. entschlammt. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des MAWV ungehindert Zutritt zu gewähren. Das anfallende Schmutzwasser sowie der anfallende, nicht separierte Fäkalschlamm werden einer Behandlungsanlage zugeführt.

(2) Hat der Anschlussnehmer sein Schmutzwasser satzungswidrig nicht dem MAWV überlassen, hat er auf jeden Fall einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung seines Schmutzwassers zu erbringen. Die Überlassungspflicht nach Abs. 1 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Einzelnen gilt für die Entleerungshäufigkeit:

a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf und bei entsprechender Notwendigkeit, mindestens jedoch einmal im Jahr, geleert. Die abflusslosen Sammelgruben sind so zu entleeren, dass jegliches Schmutzwasser auf dem Grundstück des Anschlussnehmers ordnungsgemäß vom MAWV entsorgt wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – beim MAWV oder dessen Beauftragten die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.

b) Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entschlammt, wobei in der Regel jedoch Mehrkammer-Absetzgruben mindestens einmal jährlich und Mehrkammer-Ausfaulgruben in mindestens zweijährigem Abstand zu entschlammen sind.

(4) Der Anschlussnehmer vereinbart mit dem MAWV bzw. seinem Beauftragten rechtzeitig einen Entsorgungstermin. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

(5) Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des MAWV über. Der MAWV ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Gegenstände gefunden, sind sie nicht als Fundsache zu behandeln.

IV. Schlussvorschriften

§ 18
Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des MAWV oder mit dessen Zustimmung betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasseranlagen sind unzulässig (z. B. Entfernen von Schachtabdeckungen).

§ 19
Mitteilungs- und Duldungspflichten

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Absatz 1), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich dem MAWV mitzuteilen.

(2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage, so ist der MAWV unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.

(3) Der Anschlussnehmer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem MAWV mitzuteilen.

(4) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück ist dem MAWV sowohl von dem Veräußerer als auch von dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Wenn Art und Menge des Schmutzwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Anschlussnehmer dies unverzüglich schriftlich dem MAWV mitzuteilen.

(6) Der Anschlussnehmer hat dem MAWV und seinem Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen, die der MAWV zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Entsorgung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers benötigt. Der Anschlussnehmer hat dem MAWV und seinem Beauftragten Zugang zu den Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und zu Anlagen, die zur Entwässerung des Grundstücks benötigt werden, zu gewähren und den entsprechenden Zugang zu dulden.

§ 20
Einleiterkataster

(1) Der MAWV führt ein Kataster über Einleitungen von Schmutzwasser aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben in die öffentliche Schmutzwasseranlage.

(2) Bei Einleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind dem MAWV mit dem Entwässerungsantrag nach § 7 bei bestehenden Anschlüssen auf Anforderung, die schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung des MAWV hat der Anschlussnehmer

weitere für die Erstellung des Einleiterkatasters erforderliche Auskünfte zu geben, insbesondere über die Zusammensetzung des Schmutzwassers, den Schmutzwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Schmutzwasser.

§ 21
Altanlagen

(1) Anlagen, die der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Schmutzwassers dienten und nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Anschlussnehmer innerhalb von zwei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt der MAWV den Anschluss auf Kosten des Anschlussnehmers.

§ 22
Vorhaben des Bundes und des Landes

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht entgegenstehen.

§ 23
Befreiungen

(1) Der MAWV kann von Bestimmungen in §§ 6 ff. dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 24
Einstellung der Entsorgung

(1) Der MAWV ist berechtigt, die Einleitung von Abwasser zu verhindern, wenn der Anschlussnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die fristlose Einstellung der Entsorgung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren.

2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder die Einleitbedingungen des Abwassers gemäß § 8 Absatz 4, 5 und 7 nicht eingehalten werden.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung der fälligen Abgabenschuld, ist der MAWV berechtigt, die Entsorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, Belange des Umweltschutzes, insbesondere der Schutz des Grundwassers dem entgegenstehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

Der MAWV kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.

(3) Der MAWV hat die Entsorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

§ 25
Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Schmutzwasser oder sonstige Stoffe in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zustand gegen den MAWV geltend machen.

(2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von Schmutzwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.

(3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem MAWV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

(4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG) verursacht, hat dem MAWV den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerks;
c) Behinderungen des Schmutzwasserflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;

d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten;

e) hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Einen Anspruch auf Schadensersatz hat er nur, soweit die eingetretenen Schäden vom MAWV schuldhaft verursacht worden sind. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den MAWV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihm geltend machen.

(7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung in Folge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz evtl. dadurch bedingter Schäden.

§ 26
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils gültigen Fassung sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt;
2. § 3 Absatz 3 sein Grundstück nicht nach dem vom MAWV vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
3. § 3 Absatz 5 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage ableitet;
4. § 7 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
5. ohne dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
6. §§ 8 und 16 Schmutzwasser einleitet, das einem Einleitungsverbot unterliegt oder Schmutzwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht;
7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
9. § 11 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
10. § 12 seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
11. § 13 die Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage be- oder verhindert, insbesondere den Bediensteten oder Beauftragten des MAWV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
12. § 17 Absatz 1 das Schmutzwasser nicht dem MAWV oder seinem Beauftragten überlässt, die Entleerung behindert, oder dem Beauftragten kein Zugang gewährt,
13. § 17 Absatz 2 den Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung nicht erbringt,

14. § 17 Absatz *3* die Anzeige der notwendigen Gruben- bzw. Hauskläranlagenentleerung unterlässt;
15. § 18 die öffentliche Schmutzwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
16. § 19 seine Mitteilungspflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
17. § 19 Absatz 6 seiner Duldungspflicht nicht nachkommt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

§ 27
Beiträge und Gebühren

(1) Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden Beiträge und für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasseranlagen werden Benutzungsgebühren nach der jeweiligen Satzung erhoben. Die Kosten für die Grundstücksanschlüsse lässt sich der MAWV erstatten. Die Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren werden je in einer eigenen Satzung festgelegt.

(2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 28
Widerruf

Eine bestandskräftige Entwässerungsgenehmigung kann unter den Voraussetzungen der § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

§ 29
Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen gesetzlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind beim MAWV gesichert und werden archivmäßig verwahrt und können dort während der Bürostunden eingesehen werden.

§ 30
Datenschutz

Zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung ist die Verarbeitung personen- und grundstücks-bezogener Daten erforderlich und gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässig.

§ 31
Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Die Mitgliedsgemeinden können jeweils für ihr Gemeindegebiet beauftragt werden, im Namen des MAWV die mit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwanges und der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung verbundenen Aufgaben wahrzunehmen sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu treffen.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 7 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 32
Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Sprachform.

§ 33
Inkrafttreten

Diese Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 1 zu § 8 Abs. 11
Analyse- und Messverfahren

Nr.	Parameter/Titel	Verfahren
(1)	**Allgemeine Verfahren**	
1.	Homogenisierung der Probe für alle Parameter, die in der Originalprobe (Gesamtprobe) bestimmt werden	DIN 38402 – A 30
2.	Leitfähigkeit	DIN EN 27888 – C 8
3.	pH-Wert	DIN 38404 – C 5
4.	Temperatur	DIN 38404 – C 4

(2) **Analyseverfahren**

1. Anionen

Borat-Bor	DIN 38405 – D 17
Chlorid	DIN EN ISO 10304-2
Cyanid	DIN 38405 – D 13-2
leicht freisetzbar	
Cyanid	DIN 14403 – D 6
Fluorid	DIN 38405 – D 4-2
Nitrat-Stickstoff	DIN EN ISO 10304 – D 20
Gesamt-Stickstoff	DIN EN 12260 – H 34
(als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff)	
Phosphor, gesamt	DIN EN ISO 11885 – E 22
Sulfat	DIN EN ISO 10304-2
Sulfid, gelöst	DIN 38405 – D 26
Sulfit	DIN EN ISO 10304-3
Selen	DIN 38405 – D 23-3

2. Kationen

Aluminium	DIN EN ISO 11885 – E 22
Ammonium-Stickstoff	DIN EN ISO 11732
Antimon	DIN 38405 – D 32
Arsen	DIN EN ISO 11969 – D 18
Barium	DIN 38406 – E 22
Blei	DIN EN ISO 11885 – E 22
Cadmium	DIN EN ISO 11885 – E 22
Calcium	DIN EN ISO 11885 – E 22
Chrom, gesamt	DIN EN ISO 11885 – E 22
Chrom	DIN 38405 – D 24
Cobalt	DIN EN ISO 11885 – E 22
Eisen	DIN EN ISO 11885 – E 22
Kupfer	DIN EN ISO 11885 – E 22
Nickel	DIN EN ISO 11885 – E 22
Quecksilber	DIN EN 1483 – E 12
Silber	DIN EN ISO 11885 – E 22
Thallium	DIN EN ISO 11885 – E 22
Vanadium	DIN EN ISO 11885 – E 22
Zink	DIN EN ISO 11885 – E 22
Zinn	DIN EN ISO 11885 – E 22
Titan	DIN EN ISO 11885 – E 22

3. Einzelstoffe, Summenparameter, Gruppenparameter

Abfiltrierbare Stoffe	DIN EN 872 – H 33
Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) (als Cl)	DIN EN ISO 9562 – H 14
Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS)	DIN 38409 – H 41
Chemischer Sauerstoffbedarf (CBS) unter Abzug des durch H_2O_2 verursachten CSB-Anteils	DIN 38409 – H 41
Organisch gebundener Kohlenwasserstoff, gesamt (TOC)	EN 1484 – H 3
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB^5)	DIN EN 1899 – H 51
Biologische Abbaubarkeit (Eliminierbarkeit von der filtrierten Probe, bestimmt als CSB oder DOC-Abbaugrad (Eliminationsgrad)	DIN 38409 – H 41
Wasserstoffperoxid	DIN 38409 – H 15
Schwerflüchtige lipophile Stoffe (extrahierbar)	DEV V H 56 (Entwurf)
Kohlenwasserstoffe (H53)	DIN EN ISO 9377-2
Direkt abscheidbare lipophile Leichtstoffe	DIN 38409 – H 19
Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	DIN EN ISO 14402 – H 37
Chlor, gesamt	DIN EN ISO 7393 –G 4-2
Chlor, freies	DIN EN ISO 7393 –G 4-2
Hexachlorbenzol	DIN 38407 – F 2
LHKW	EN ISO 10301 – F 4
Trichlorethen	
1,1,1Trichlorethan	
Tetrachlorethen	
Hydrazin	DIN 38413 – P 1
Tenside, anionische	DIN 38409 – H 23-1
Tenside, nichtionische	DIN 38409 – H 23-2
Tenside, kationische	DIN 38409 – H 20
Bismut Komplexierungsindex (IBik)	DIN 38409 – H 26
Anilin	DIN 38407 – 16 – F 16
Hexachlorcyclohexan (HCH)	DIN 38407 – F 4
Hexychlorbutadien (HCBd)	EN ISO 10301 –F 4
Aldrin, Dieldrin, Endrin, Isodrin"Drine"	DIN 38407 – F 2
AOX – Bestimmung adsorbierbarer organisch gebundener Halogene (Flüchtige organisch gebundene Hologene – als Cl) in der Originalprobe	DIN ISO 9562 – H 14
1,2 Dichlorethan	EN ISO 10301 – F 4
Trichlorbenzol als Summe der drei Isomere	DIN 38407 – F 2
Endosulfan	DIN 38407-2 – F 2

Benzol und Derivate (Homogene)	DIN 38407 - F9 – 2
Sulfid- und Merkaptan-Schwefel	nach Analyseverfahren Nr. 7
Absetzbare Stoffe einschl. Hydroxide	DIN 38409 – H 9
BTEX	DIN EN ISO 15680
Phenol	DIN 38409 – H 16
PAK	EPA 8270

4. Biologische Testverfahren

Fischgiftigkeit GF	DIN 38409 – L 31
Daphniengiftigkeit GD	DIN 38412 – L 30
Algengiftigkeit GA	DIN 38412 – L 33

Für weitere Stoffe können Grenzwerte festgelegt werden, wenn dies zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der Umwelt erforderlich ist.

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene Schmutzwasserbeseitigungssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

7. Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

11. Änderungssatzung
zur

Schmutzwassergebührensatzung
des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die

Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwassergebührensatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 09.06.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungs-gebiet anfallenden Schmutzwassers

a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).

b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,

d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

e) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung."

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Hinter § 4 Absatz 1 wird ein neuer § 4 Abs. 1 a) hinzugefügt:

„1a) Im Entsorgungsgebühr Rietzneuendorf-Staakow/Waldow werden eine Mengen- und eine Grundgebühr erhoben.

a) Die Schmutzwassermengengebühr im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser ab dem 01.01.2024

6,35 €

b) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserein-richtung für Grundstücke mit Wasserzählern beträgt auf der Basis der Wasserzählergrößen für jeden auf dem Grundstück befindlichen Anschluss:

aa) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung

Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00
Qn 40	80,00
Qn 60	120,00
Qn 150	300,00
Qn 250	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Qn 2,5 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1a) b) aa) Satz 1.

bb) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow bei Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung

Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25

bis Q 3/40	50,00
bis Q 3/63	78,75
bis Q 3/100	125,00
bis Q 3/160	200,00
bis Q 3/250	312,50
bis Q 3/400	500,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler wird die monatliche Grundgebühr für eine Zählernennleistung Q 3/4 erhoben, es sei denn, auf dem Grundstück fällt so viel Schmutzwasser an, so dass der Einbau eines größeren Zählers erforderlich wäre. In diesem Fall gelten die obigen Grundgebühren entsprechend Abs. 1a) b) bb) Satz 1."

b) § 4 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Hinter dem Wort „Zweckverbandsgebiet" werden die Worte „(außer Entsorgungsgebiet WAVAS)" durch die Worte „(außer den Entsorgungsgebieten WAVAS und Rietzneuendorf-Staakow/Waldow)" ersetzt.

3) § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter §11 Absatz 1 wird ein neuer Absatz 1a) eingefügt:

„(1 a) im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow

Die für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung zu zahlende Schmutzwassergebühr beträgt je angefangenen halben Kubikmeter

- aus abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers
  ab dem 01.01.2024 **8,34 €**

- aus Kleinkläranlagen abgefahrenen Klärschlamms
  ab dem 01.01.2024 **13,71 €**

Die Gebühr beinhaltet auch die Abfuhrkosten."

II.
Inkrafttreten

Diese 11. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 11. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

8. Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

2. Änderungssatzung
zur

Schmutzwasserbeitragssatzung
des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 04. September 2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.08.2021 wird wie folgt geändert:

3. § 1 wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).

b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,

d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

e) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung."

4. § 5 wird wie folgt geändert:
§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Beitragssatz für die erstmalige Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt:

im Entsorgungsgebiet WAVAS:	3,24 €
im Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow:	2,96 €
im übrigen Verbandsgebiet:	3,24 €

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche."

II.
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 2. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragssatzung bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

9. Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

2. Änderung
der

Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss
des

Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Aufgrund der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl I., 22, Nr. 18), der §§ 2 f und 10 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl.I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/ 19, Nr. 38), §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl I/19, Nr. 36), hat die Verbandsversammlung des MAWV in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV) vom 02. Dezember 2010 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 23.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:
§ 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der MAWV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers

a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS).

b) eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

c) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet des MAWV,

d) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet des ehemaligen Wasser- und Abwasserverbandes Alt-Schadow (WAVAS) mit den Gemeinden Märkische Heide für die Ortsteile Plattkow, Pretschen, Hohenbrück-Neu Schadow und Alt-Schadow, Krausnick-Groß Wasserburg, Storkow für die Ortsteile Limsdorf und Kehrigk, Märkisch Buchholz, Münchehofe, Unterspreewald und Tauche für den Ortsteil Werder (Entsorgungsgebiet WAVAS),

e) eine rechtlich selbständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet der Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald OT Waldow (Entsorgungsgebiet Rietzneuendorf-Staakow/Waldow),

f) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung im übrigen Verbandsgebiet

als jeweils öffentliche Einrichtung.“

II.
Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher Dienstsiegel

Bekanntmachungsanordnung
Auf Grund der Bekanntmachungsanordnung für das Land Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II, S. 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, Nr. 2) wird die am 14.12.2023 durch die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes beschlossene 1. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss bekannt gemacht.

Königs Wusterhausen, 15. Dezember 2023

gez. Sczepanski
Verbandsvorsteher

10. Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

Öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow,**
vertreten durch das Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen,
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling

- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

dem **Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband,**
Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Peter Sczepanski

- im Folgenden MAWV genannt -

Inhalt:

Präambel
§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Übertragung
§ 3 Beitrittsbedingungen
§ 4 Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten
§ 5 Eigentum, Nutzen, Lasten
§ 6 Gewährleistung
§ 7 Unterlagen
§ 8 Salvatorische Klausel
§ 9 Organvorbehalt
§ 10 Schriftformklausel
§ 11 Anzeige
§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 01: Beschluss der Gemeindevertretung

- Beschluss zum Beitritt in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung

Anlage 02: Beschluss der Verbandsversammlung des MAWV

- Beschluss zum Beitritt der Gemeinde in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung

Anlage 03: Übersicht des durch den MAWV zu übernehmenden Darlehensvertrages inklusive Zins- und Tilgungsplan (TW-Überleitung)

Anlage 04: Übersicht über die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden aktuellen Satzungsregelungen der Gemeinde sowie die gültigen Gebührenkalkulationen

Anlage 05: Übersicht aller bestehenden Verträge der Gemeinde mit Dritten

Anlage 06: Übersicht der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren

Anlage 07: Anlagenspiegel zum Stand 31.12.2023

Anlage 08: Übersicht Sonderkunden an den Gemarkungsgrenzen inkl. dazugehöriger Verträge (Entwurf Vertrag - Gemeinde Halbe OT Staakmühle)

Anlage 09: Unterlagen zu allen Leitungsrechten und Grunddienstbarkeiten

Anlage 10: Unterlagen Liquidation COWAG

Anlage 11: Übersicht über erhaltene Fördermittel und Übergabe der Unterlagen einschließlich Verwendungsnachweisprüfung (TW-Überleitung ILB)

Anlage 12: Übersicht über alle Beiträge, Baukostenzuschüsse, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinbarte Beträge einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Bescheide, Vereinbarungen etc.)

Anlage 13: vermessene Bestandsunterlagen (über den Betriebsführer, die DNWAB mbH)

Präambel

Der Gemeinde obliegt die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Gemeinde der in ihrem Eigentum befindlichen Trinkwasseranlagen sowie der dazu notwendigen Grundstücke und Rechte. Im Schmutzwasserbereich erfolgt lediglich eine dezentrale Entsorgung.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der im Folgenden geregelte Beitritt der Gemeinde zum MAWV erfolgt gemäß § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg.).

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Betriebsteile, Anlagen, feste und bewegliche Vermögensgegenstände, die zur Versorgung mit Wasser, der Wassergewinnung und der dezentralen Schmutzwasserentsorgung notwendig sind, sofern sie sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde befinden.

(3) Anlagen zur Regenwasserentsorgung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2

Übertragung

(1) Die Gemeinde überträgt an den MAWV die in ihrem Eigentum befindlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen mit allen Bestandteilen und Rechten in das Eigentum des MAWV, ebenso seine Rechte und Pflichten aus den in den Anlagen beschriebenen Verträgen.

(2) Die Übertragung erfolgt entgeltlos.

(3) Das stillgelegte Wasserwerk in Rietzneuendorf inklusive dem Grundstück wird vom MAWV nicht übernommen. Sollte der MAWV dieses Wasserwerk zu einem späteren Zeitpunkt benötigen, wird die Gemeinde dies dem MAWV kostenfrei übertragen. Diese Option muss der MAWV innerhalb von fünf Jahren ausüben. Danach kann die Gemeinde das Wasserwerk auf eigene Kosten zurückbauen.

(4) Leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde sind nicht vorhanden, so dass diese nicht übertragen werden können.

(5) Der MAWV tritt in die bestehenden Verträge ein, soweit die Vertragspartner entsprechend zustimmen.

(6) Die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungspflicht von der Gemeinde auf den MAWV erfolgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr.

(7) Mittel- und langfristige Investitionen werden vom MAWV bedarfsgemäß vorgenommen.

(8) Alle sonstigen der Gemeinde zum Beitrittszeitpunkt zustehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, die den überlassenen Anlagen zuzuordnen sind, werden mit dem Beitrittszeitpunkt ebenfalls auf den MAWV übertragen.

(9) Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, auf denen sich die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Trinkwasser) befinden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines besonderen notariellen Vertrages. Die Parteien werden diesen notariellen Vertrag unverzüglich abschließen. Dies gilt auch für die Übertragung von Dienstbarkeiten. Die Aufwendungen und Kosten für die notarielle Beurkundung trägt die Gemeinde.

§ 3

Beitrittsbedingungen

(1) Als Beitragssatz für die gesonderten Einrichtungen für das heutige Gemeindegebiet, der in die Satzung des MAWV einfließen soll, ist gemäß der durchgeführten Beitragskalkulation im

Trinkwasserbereich: 0,96 € brutto je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Die Gemeinde bestätigt, dass die Trinkwasserleitungen im Gemeindegebiet bis auf zwei Ausnahmen vollständig vor dem 03.10.1990 errichtet wurden und im Gemeindegebiet noch keine Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlage erhoben wurden. Lediglich die Verbindungsleitung zum TAZV Luckau (TW-Überleitung) und die Trinkwasserleitung Umverlegung bei Brückenersatzneubau Dahme und Freigraben sind im Jahr 2016 bzw. 2006 errichtet worden.

Es wird ein gesondertes Abrechnungsgebiet der Gemeinde zusammen mit der Gemeinde Schönwald OT Waldow geben.

(2) Für das Gebiet der Gemeinde werden zusammen mit der Gemeinde Schönwald OT Waldow eigenständige Einrichtungen der Ver- und Entsorgung gebildet und als selbständige „Abrechnungsgebiete“ vom MAWV übernommen und weitergeführt. Nach der Kalkulation für den Zeitraum 2024 ergeben sich nachfolgende Gebührensätze.

(3) Die höchstzulässig kalkulierten Gebühren betragen im

Trinkwasserbereich:

Mengengebühr: **5,34 €/m³**

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung	
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung	
Dauerdurchfluss-leistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	7,50
bis Q 3/10	18,75
bis Q 3/16	30,00
bis Q 3/25	46,88
Bis Q 3/40	75,00

Ist der Gebührentatbestand durch Bestehen der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage grundsätzlich erfüllt, wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,50€ angelehnt an den Wasserverbrauch auch dann erhoben, wenn das Grundstück keinen Wasserzähler hat.

Schmutzwasserbereich dezentral (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen):

Mengengebühr: 16,69 €/m³

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:
Mengengebühr: 27,43 €/m³

Die Verbandsversammlung des MAWV kann im Rahmen des Satzungsbeschlusses niedrigere Gebühren festlegen.

(4) Das selbstständige „Abrechnungsgebiet“ bleibt gemäß wirtschaftlicher Notwendigkeit fortbestehen. Eine Angleichung der Gebühren in dem jeweiligen Ver- oder Entsorgungsgebiet auf das Niveau des restlichen Verbandsgebietes wird bei Erreichung vergleichbarer Gebühren und Beiträge bei Anwendung gleicher Kalkulationsgrundsätze nach dem KAG vorgenommen.

(5) Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren und Erstattungskosten, die wirtschaftlich und satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind, bleiben bei der Gemeinde. Die Erhebung von Gebühren, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind, und deren Einziehung erfolgt durch die Gemeinde. Die vereinnahmten Beträge stehen der Gemeinde zu.

(6) Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich oder satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind oder auf den Zeitraum vor dem 01.01.2024 entfallen, sind durch die Gemeinde zu finanzieren und gegebenenfalls dem MAWV anteilig zu erstatten.

(7) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 in der Gemeindevertretung in der Höhe durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen, so dass diese der kalkulierten Gebühr entsprechen. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Gebühren ist nicht erforderlich.

(8) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die zukünftigen Beitragssätze für Trinkwasser durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Beiträge ist nicht erforderlich. Da die Leitungen weitgehend vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gelten die neuen Investitionskosten für die Erneuerung der vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen als erstmalige Herstellungskosten. Der MAWV wird alle anschließbaren Grundstücke, auch die bereits an den alten, vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen angeschlossen sind, zu einem Beitrag (siehe auch § 3 Absatz 1) heranziehen.

(9) Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die folgenden Satzungsregelungen des MAWV mit den vorgenannten Gebühren- und Beitragssätzen auf das Gebiet der Gemeinde inhaltsgleich übertragen werden:

a. Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung
b. Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der aktuellen Fassung
c. Kostenerstattungssatzung für den Trinkwasserhausanschluss in der aktuellen Fassung
d. Kostenerstattungssatzung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss in der aktuellen Fassung
e. Wasserversorgungsbeitragssatzung in der aktuellen Fassung
f. Schmutzwasserbeitragssatzung in der aktuellen Fassung
g. Wasserversorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung
h. Schmutzwassergebührensatzung in der aktuellen Fassung

(10) Alle aus der laufenden Geschäftstätigkeit bis zum 31.12.2023 resultierenden Verbindlichkeiten werden durch die Gemeinde ausgeglichen, auch wenn sie erst nach dem 31.12.2023 in Rechnung gestellt werden.

(11) Im Jahr 2023 soll noch ein Trinkwasserzählerschacht einschließlich Messeinrichtung zur Messung des an die Gemeinde gelieferten Trinkwassers sowie der Verlustmengen errichtet werden. Die Gemeinde hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet. Diese Kostenübernahme bleibt auch nach dem Beitritt bestehen, so dass die entstehenden Aufwendungen, auch wenn diese erst im Jahr 2024 anfallen, von der Gemeinde gesondert erstattet werden.

(12) Alle Leistungen gegenüber Dritten sind zwischen den Vertragsparteien stichtagsbezogen und gegebenenfalls zeitanteilig abzurechnen.

(13) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Feststellung und Abrechnung der tatsächlichen Schmutz- und Trinkwassermengen zum Ende des Jahres 2023 erfolgt. Für die Abrechnung der Gebühren für den Zeitraum bis zum Beitritt ist die Gemeinde im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eigene Kosten zuständig, auch wenn die Befugnis zur Erhebung der Gebühren ab dem 01.01.2024 beim MAWV liegt. Die Gemeinde veranlasst rechtzeitig eine Zählerablesung mit Stand 31.12.2023 und rechnet die Gebühren entsprechend über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, ab.

(14) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche nach dem 03.10.1990 errichtet wurden, auf Grundstücken privater Eigentümer befinden, die nicht mit einer beschränkt dinglichen Sicherheit oder sonstigen Sicherheiten gesichert sind, hat die Gemeinde die Kosten für eine Umverlegung dieser Leitungen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagenteilen zu tragen, wenn die Umverlegung vom Eigentümer verlangt wird oder aus sonstigen Gründen eine Umverlegung erforderlich ist.

(15) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, sich auf Grundstücken privater Eigentümer befinden und hierfür eine Entschädigung an den Eigentümer zu zahlen ist, erstattet die Gemeinde dem MAWV die daraus entstehenden Kosten.

(16) Die Gemeinde sichert dem MAWV zu, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine reibungslose Weiterführung der Aufgaben nach dem Beitritt sichergestellt werden kann. Insbesondere sind hierzu die Bürger über den Beitritt der Gemeinde zum MAWV zum 01.01.2024 zu informieren und über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, aufzufordern, zum 31.12.2023 ihre Zählerstände abzulesen und mitzuteilen. Der MAWV sichert der Gemeinde hierbei seine Unterstützung zu. Beschlüsse und satzungsrechtliche Anpassungen sind, soweit erforderlich, mit dem MAWV abzustimmen. Dies gilt ebenso für die Vornahme von Rechtsgeschäften.

(17) Personal ist nicht vorhanden und wird nicht übernommen.

§ 4

Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten

(1) Der MAWV übernimmt alle Aktiva und Passiva der Gemeinde ab dem 01.01.2024.

(2) Die Gemeinde hat die an den MAWV übertragenen Wasserversorgungsanlagen teilweise aus Fördermitteln und aufgenommenen Darlehen finanziert. Die Gemeinde hat zur anteiligen Finanzierung der TW-Überleitung ein Darlehen in Höhe von 600 T€ aufgenommen. Zum Beitrittszeitpunkt kann der MAWV nach Abzug der für die TW-Überleitung gewährten Fördermittel berechtigt nur 454.301,50 € übernehmen. Der MAWV und die Gemeinde vereinbaren, dass dieses Darlehen vom MAWV in voller Höhe übernommen wird und die Gemeinde den Restbetrag in Höhe von 73.698,50 € in Raten nebst Zinsen tilgt.

§ 5

Eigentum, Nutzen und Lasten

Der Besitz, die Nutzungen und Lasten der übertragenen Trinkwasserversorgungseinrichtungen sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der von den Parteien unverschuldeten Verschlechterung gehen ab dem Beitrittszeitpunkt ab dem 01.01.2024 um 00:00 Uhr auf den MAWV über.

§ 6

Gewährleistung

(1) Der MAWV übernimmt den Vertragsgegenstand in dem Zustand, in dem er sich bei Eigentumsübergang befindet.

(2) Der MAWV macht eigene Rechte aus Gewährleistungsansprüchen geltend, soweit er in die Verträge eingetreten ist. Die Gewährleistungsansprüche der Gemeinde tritt die Gemeinde an den MAWV ab.

(3) Der MAWV ist nach der Übernahme der Anlagen berechtigt, im eigenen Namen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. geltend zu machen.

(4) Die Gemeinde tritt die ihr zustehenden Gewährleistungsrechte gegenüber Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. an den MAWV ab und wird die Abtretung dem jeweiligen Gewährleistungspflichtigen anzeigen. Soweit dies erfolgt, wird der MAWV die Gemeinde nicht mehr in Anspruch nehmen, soweit Forderungen entstehen.

(5) Soweit Forderungen nicht übertragbar sind, wird die Gemeinde den MAWV im Innenverhältnis so stellen, als wenn die Übertragung erfolgt wäre, gegebenenfalls wird sie die genannten Rechte zur Ausübung überlassen oder im Auftrag und zu Gunsten des MAWV das Recht ausüben.

§ 7

Unterlagen

(1) Die Gemeinde hat dem MAWV alle den Vertragsgegenstand betreffenden Abrechnungs-, Rechnungs- und Bestandsunterlagen zu übergeben. Eine Übergabe kann auch über den Betriebsführer, der DNWAB mbH, gewährleistet werden.

(2) Die Gemeinde sichert darüber hinaus zu, bei der Klärung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag und den übernommenen Verpflichtungen ergibt, oder bei der Überprüfung von Aufsichtsbehörden mitzuwirken.

(3) Ansprüche auf Herausgabe von Unterlagen der Gemeinde tritt die Gemeinde dem MAWV ab. Insoweit gehen die Herausgabeansprüche auf den MAWV über.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Verfahrensbeteiligten zumutbare Regelung zu ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

§ 9

Organvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde und der Zustimmung der Verbandsversammlung des MAWV zum Beitritt der Gemeinde. Er wird erst mit der Unterschriftsleistung beider Parteien rechtskräftig.

§ 10

Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11

Anzeige

(1) Die Beitrittsvereinbarung wird der Kommunalaufsicht angezeigt.

(2) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Beitrittsvereinbarung ist in den Amtsblättern für das Amt Unterspreewald und für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zu veröffentlichen und tritt am 01.01.2024 um 00.00 Uhr in Kraft.

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt.

Golßen, den 04.12.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

gez. Thomas König
Allg. Vertreter des Amtsdirektors

Königs Wusterhausen, den 04.12.2023

gez. Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

gez. Markus Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlagen
zur Beitrittsvereinbarung vom 04.12.2023 zwischen Rietzneuendorf-Staakow und dem MAWV

Anlage 1

AMT UNTERSPREEWALD

Gemeinde: Rietzneuendorf-Staakow

Datum der Sitzung: 31. AUG. 2023

Tagesordnungspunkt: ☐ 6

☑ **öffentlich** ☐ **nicht öffentlich** ☐ **Dringlichkeit**

Beratungsgegenstand: Zustimmung zum Beitritt in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und zur öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Schudek - BA	10-2023	02.08.2023

A. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt:
den Beitritt in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und stimmt der öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung zu.

Die Beitrittsvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung der Beschlussvorlage:

Die Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald (nur OT Waldow/ Brand) haben über ein Moderationsverfahren den Beitritt in einen benachbarten Zweckverband geprüft. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 10.12.2021 beschlossen, einen Antrag zum Beitritt in einen benachbarten Trink- und Abwasserzweckverband zu stellen. Aufgrund der Ablehnung des Antrages durch den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) wurden Verhandlungen mit dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) aufgenommen.

Rohrleitungen im Ortsbereich Rietzneuendorf-Staakow sind überwiegend noch DDR-Bestand: Stahl/Asbestzement-Rohr/PVC-Rohr. Bei den Asbestzement--leitungen/Stahlleitungen (weit älter als 40 Jahre) gibt es zunehmend Rohrschäden, wodurch hohe Leitungsverluste entstehen. Bei einem Beitritt in den MAWV kann sowohl die Umsetzung der technischen und kaufmännischen Standards als auch die Ver- und Entsorgung sichergestellt werden. Des Weiteren überträgt die Gemeinde die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten an den MAWV.

Die Umsetzung unterschiedlicher Gebührengebiete im Rahmen eines Beitritts ist unumgänglich (wahrscheinlich für mind. 10-15 Jahre). Dabei war die Überprüfung der Gebührenkalkulation der Gemeinden eine Bedingung für den Beitritt in den MAWV, da die aktuelle Gebühr seit längerem nicht an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Folgende Beitrags- und Gebührensätze sind in der Beitrittsvereinbarung verankert:

Trinkwasserbereich:
Beitragssatz: 0,96 € brutto je m² beitragspflichtiger Fläche
Der Beitrag wird vorab als Grundlage für die notwendigen Investitionen erhoben. Es ist jedoch mit einer Bauzeit von ca. 20-30 Jahren zu rechnen, bis alle Anlagen neu errichtet sind.

Mengengebühr: 5,34 €/m³
Grundgebühr Qn 2,5: 7,50 €/Monat

1

Schmutzwasserbereich:
Mengengebühr dezentral (ohne Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen):
16.69 €/m³
Mengengebür Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen: 27,43 €/m³

Am 21.09.2023 soll die Verbandsversammlung des MAWV dem Beitritt beider Gemeinden zum 01.01.2024 zustimmen. Bedingung hierfür ist die vorherige Zustimmung beider Gemeinden zum Beitritt in den MAWV und zur öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung. Insofern empfiehlt die Amtsverwaltung hierfür die Zustimmung.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☑ Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
_____ € jährlich
_____ ☐ keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart ☐ Ja ☑ Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
noch verfügbare Mittel _____ €
Vergabevorschlag _____ €.

Anlagen
Beitrittsvereinbarung

B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

☐ Ja ☐ Nein

☐ Stellungnahme liegt anbei

☐ Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

03. AUG. 2023 _____

Datum **Unterschrift der/des zuständigen FA-Leiterin/s:**

C. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

☒ nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage

☐ in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung
9	8	8	/	/

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

Sichtvermerk/Datum: 05.12.2023

Amtsleiterin/ Amtsleiter	Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
i.A.		

3

Stand: 31.08.23

Öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow,**
vertreten durch das Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen,
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling

- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

dem **Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband,**
Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Peter Sczepanski

- im Folgenden MAWV genannt -

Inhalt:

Präambel
§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Übertragung
§ 3 Beitrittsbedingungen
§ 4 Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten
§ 5 Eigentum, Nutzen, Lasten
§ 6 Gewährleistung
§ 7 Unterlagen
§ 8 Salvatorische Klausel
§ 9 Organvorbehalt
§ 10 Schriftformklausel
§ 11 Anzeige
§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 01:	Beschluss der Gemeindevertretung • Beschluss zum Beitritt in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung
Anlage 02:	Beschluss der Verbandsversammlung des MAWV • Beschluss zum Beitritt der Gemeinde in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung
Anlage 03:	Übersicht des durch den MAWV zu übernehmenden Darlehensvertrages inklusive Zins- und Tilgungsplan (TW-Überleitung)
Anlage 04:	Übersicht über die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden aktuellen Satzungsregelungen der Gemeinde sowie die gültigen Gebührenkalkulationen
Anlage 05:	Übersicht aller bestehenden Verträge der Gemeinde mit Dritten
Anlage 06:	Übersicht der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren
Anlage 07:	Anlagenspiegel zum Stand 31.12.2023
Anlage 08:	Übersicht Sonderkunden an den Gemarkungsgrenzen inkl. dazugehöriger Verträge (Entwurf Vertrag - Gemeinde Halbe OT Staakmühle)
Anlage 09:	Unterlagen zu allen Leitungsrechten und Grunddienstbarkeiten
Anlage 10:	Unterlagen Liquidation COWAG
Anlage 11:	Übersicht über erhaltene Fördermittel und Übergabe der Unterlagen einschließlich Verwendungsnachweisprüfung (TW-Überleitung ILB)
Anlage 12:	Übersicht über alle Beiträge, Baukostenzuschüsse, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinbarte Beträge einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Bescheide, Vereinbarungen etc.)
Anlage 13:	vermessene Bestandsunterlagen (über den Betriebsführer, die DNWAB mbH)

...

Präambel

Der Gemeinde obliegt die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Gemeinde der in ihrem Eigentum befindlichen Trinkwasseranlagen sowie der dazu notwendigen Grundstücke und Rechte. Im Schmutzwasserbereich erfolgt lediglich eine dezentrale Entsorgung.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Der im Folgenden geregelte Beitritt der Gemeinde zum MAWV erfolgt gemäß § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg.).

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Betriebsteile, Anlagen, feste und bewegliche Vermögensgegenstände, die zur Versorgung mit Wasser, der Wassergewinnung und der dezentralen Schmutzwasserentsorgung notwendig sind, sofern sie sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde befinden.

(3) Anlagen zur Regenwasserentsorgung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2

Übertragung

(1) Die Gemeinde überträgt an den MAWV die in ihrem Eigentum befindlichen Trinkwasserversorgungseinrichtungen mit allen Bestandteilen und Rechten in das Eigentum des MAWV, ebenso seine Rechte und Pflichten aus den in den Anlagen beschriebenen Verträgen.

(2) Die Übertragung erfolgt entgeltlos.

(3) Das stillgelegte Wasserwerk in Rietzneuendorf inklusive dem Grundstück wird vom MAWV nicht übernommen. Sollte der MAWV dieses Wasserwerk zu einem späteren Zeitpunkt benötigen, wird die Gemeinde dies dem MAWV kostenfrei übertragen. Diese Option muss der MAWV innerhalb von fünf Jahren ausüben. Danach kann die Gemeinde das Wasserwerk auf eigene Kosten zurückbauen.

(4) Leitungsgebundene Schmutzwasserentsorgungsanlagen der Gemeinde sind nicht vorhanden, so dass diese nicht übertragen werden können.

(5) Der MAWV tritt in die bestehenden Verträge ein, soweit die Vertragspartner entsprechend zustimmen.

(6) Die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungspflicht von der Gemeinde auf den MAWV erfolgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr.

(7) Mittel- und langfristige Investitionen werden vom MAWV bedarfsgemäß vorgenommen.

...

(8) Alle sonstigen der Gemeinde zum Beitrittszeitpunkt zustehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, die den überlassenen Anlagen zuzuordnen sind, werden mit dem Beitrittszeitpunkt ebenfalls auf den MAWV übertragen.

(9) Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, auf denen sich die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Trinkwasser) befinden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines besonderen notariellen Vertrages. Die Parteien werden diesen notariellen Vertrag unverzüglich abschließen. Dies gilt auch für die Übertragung von Dienstbarkeiten. Die Aufwendungen und Kosten für die notarielle Beurkundung trägt die Gemeinde.

§ 3
Beitrittsbedingungen

(1) Als Beitragssatz für die gesonderten Einrichtungen für das heutige Gemeindegebiet, der in die Satzung des MAWV einfließen soll, ist gemäß der durchgeführten Beitragskalkulation im

Trinkwasserbereich: 0,96 € brutto je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Die Gemeinde bestätigt, dass die Trinkwasserleitungen im Gemeindegebiet bis auf zwei Ausnahmen vollständig vor dem 03.10.1990 errichtet wurden und im Gemeindegebiet noch keine Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlage erhoben wurden. Lediglich die Verbindungsleitung zum TAZV Luckau (TW-Überleitung) und die Trinkwasserleitung Umverlegung bei Brückenersatzneubau Dahme und Freigraben sind im Jahr 2016 bzw. 2006 errichtet worden.

Es wird ein gesondertes Abrechnungsgebiet der Gemeinde zusammen mit der Gemeinde Schönwald OT Waldow geben.

(2) Für das Gebiet der Gemeinde werden zusammen mit der Gemeinde Schönwald OT Waldow eigenständige Einrichtungen der Ver- und Entsorgung gebildet und als selbständige „Abrechnungsgebiete" vom MAWV übernommen und weitergeführt. Nach der Kalkulation für den Zeitraum 2024 ergeben sich nachfolgende Gebührensätze.

(3) Die höchstzulässig kalkulierten Gebühren betragen im

Trinkwasserbereich:

Mengengebühr: **5,34 €/m³**

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung	
Zählernenn-leistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung	
Dauerdurchfluss-leistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	7,50
bis Q 3/10	18,75
bis Q 3/16	30,00
bis Q 3/25	46,88
Bis Q 3/40	75,00

...

Ist der Gebührentatbestand durch Bestehen der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage grundsätzlich erfüllt, wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,50€ angelehnt an den Wasserverbrauch auch dann erhoben, wenn das Grundstück keinen Wasserzähler hat.

Schmutzwasserbereich dezentral (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen):

Mengengebühr: **16,69 €/m³**

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:

Mengengebühr: **27,43 €/m³**

Die Verbandsversammlung des MAWV kann im Rahmen des Satzungsbeschlusses niedrigere Gebühren festlegen.

(4) Das selbstständige „Abrechnungsgebiet" bleibt gemäß wirtschaftlicher Notwendigkeit fortbestehen. Eine Angleichung der Gebühren in dem jeweiligen Ver- oder Entsorgungsgebiet auf das Niveau des restlichen Verbandsgebietes wird bei Erreichung vergleichbarer Gebühren und Beiträge bei Anwendung gleicher Kalkulationsgrundsätze nach dem KAG vorgenommen.

(5) Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Gebühren und Erstattungskosten, die wirtschaftlich und satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind, bleiben bei der Gemeinde. Die Erhebung von Gebühren, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind, und deren Einziehung erfolgt durch die Gemeinde. Die vereinnahmten Beträge stehen der Gemeinde zu.

(6) Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich oder satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind oder auf den Zeitraum vor dem 01.01.2024 entfallen, sind durch die Gemeinde zu finanzieren und gegebenenfalls dem MAWV anteilig zu erstatten.

(7) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 in der Gemeindevertretung in der Höhe durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen, so dass diese der kalkulierten Gebühr entsprechen. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Gebühren ist nicht erforderlich.

(8) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die zukünftigen Beitragssätze für Trinkwasser durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Beiträge ist nicht erforderlich. Da die Leitungen weitgehend vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gelten die neuen Investitionskosten für die Erneuerung der vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen als erstmalige Herstellungskosten. Der MAWV wird alle anschließbaren Grundstücke, auch die bereits an den alten, vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen angeschlossen sind, zu einem Beitrag (siehe auch § 3 Absatz 1) heranziehen.

(9) Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die folgenden Satzungsregelungen des MAWV mit den vorgenannten Gebühren- und Beitragssätzen auf das Gebiet der Gemeinde inhaltsgleich übertragen werden:

a. Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung
b. Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der aktuellen Fassung

...

c. Kostenerstattungssatzung für den Trinkwasserhausanschluss in der aktuellen Fassung

d. Kostenerstattungssatzung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss in der aktuellen Fassung

e. Wasserversorgungsbeitragssatzung in der aktuellen Fassung

f. Schmutzwasserbeitragssatzung in der aktuellen Fassung

g. Wasserversorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung

h. Schmutzwassergebührensatzung in der aktuellen Fassung

(10) Alle aus der laufenden Geschäftstätigkeit bis zum 31.12.2023 resultierenden Verbindlichkeiten werden durch die Gemeinde ausgeglichen, auch wenn sie erst nach dem 31.12.2023 in Rechnung gestellt werden.

(11) Im Jahr 2023 soll noch ein Trinkwasserzählerschacht einschließlich Messeinrichtung zur Messung des an die Gemeinde gelieferten Trinkwassers sowie der Verlustmengen errichtet werden. Die Gemeinde hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet. Diese Kostenübernahme bleibt auch nach dem Beitritt bestehen, so dass die entstehenden Aufwendungen, auch wenn diese erst im Jahr 2024 anfallen, von der Gemeinde gesondert erstattet werden.

(12) Alle Leistungen gegenüber Dritten sind zwischen den Vertragsparteien stichtagsbezogen und gegebenenfalls zeitanteilig abzurechnen.

(13) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Feststellung und Abrechnung der tatsächlichen Schmutz- und Trinkwassermengen zum Ende des Jahres 2023 erfolgt. Für die Abrechnung der Gebühren für den Zeitraum bis zum Beitritt ist die Gemeinde im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eigene Kosten zuständig, auch wenn die Befugnis zur Erhebung der Gebühren ab dem 01.01.2024 beim MAWV liegt. Die Gemeinde veranlasst rechtzeitig eine Zählerablesung mit Stand 31.12.2023 und rechnet die Gebühren entsprechend über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, ab.

(14) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche nach dem 03.10.1990 errichtet wurden, auf Grundstücken privater Eigentümer befinden, die nicht mit einer beschränkt dinglichen Sicherheit oder sonstigen Sicherheiten gesichert sind, hat die Gemeinde die Kosten für eine Umverlegung dieser Leitungen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagenteilen zu tragen, wenn die Umverlegung vom Eigentümer verlangt wird oder aus sonstigen Gründen eine Umverlegung erforderlich ist.

(15) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, sich auf Grundstücken privater Eigentümer befinden und hierfür eine Entschädigung an den Eigentümer zu zahlen ist, erstattet die Gemeinde dem MAWV die daraus entstehenden Kosten.

(16) Die Gemeinde sichert dem MAWV zu, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine reibungslose Weiterführung der Aufgaben nach dem Beitritt sichergestellt werden kann. Insbesondere sind hierzu die Bürger über den Beitritt der Gemeinde zum MAWV zum 01.01.2024 zu informieren und über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, aufzufordern, zum 31.12.2023 ihre Zählerstände abzulesen und mitzuteilen. Der MAWV sichert der Gemeinde hierbei seine Unterstützung zu. Beschlüsse und satzungsrechtliche Anpassungen sind, soweit erforderlich, mit dem MAWV abzustimmen. Dies gilt ebenso für die Vornahme von Rechtsgeschäften.

(17) Personal ist nicht vorhanden und wird nicht übernommen.

...

§ 4
Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten

(1) Der MAWV übernimmt alle Aktiva und Passiva der Gemeinde ab dem 01.01.2024.

(2) Die Gemeinde hat die an den MAWV übertragenen Wasserversorgungsanlagen teilweise aus Fördermitteln und aufgenommenen Darlehen finanziert. Die Gemeinde hat zur anteiligen Finanzierung der TW-Überleitung ein Darlehen in Höhe von 600 T€ aufgenommen. Zum Beitrittszeitpunkt kann der MAWV nach Abzug der für die TW-Überleitung gewährten Fördermittel berechtigt nur 454.301,50 € übernehmen. Der MAWV und die Gemeinde vereinbaren, dass dieses Darlehen vom MAWV in voller Höhe übernommen wird und die Gemeinde den Restbetrag in Höhe von 73.698,50 € in Raten nebst Zinsen tilgt.

§ 5
Eigentum, Nutzen und Lasten

Der Besitz, die Nutzungen und Lasten der übertragenen Trinkwasserversorgungseinrichtungen sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der von den Parteien unverschuldeten Verschlechterung gehen ab dem Beitrittszeitpunkt ab dem 01.01.2024 um 00:00 Uhr auf den MAWV über.

§ 6
Gewährleistung

(1) Der MAWV übernimmt den Vertragsgegenstand in dem Zustand, in dem er sich bei Eigentumsübergang befindet.

(2) Der MAWV macht eigene Rechte aus Gewährleistungsansprüchen geltend, soweit er in die Verträge eingetreten ist. Die Gewährleistungsansprüche der Gemeinde tritt die Gemeinde an den MAWV ab.

(3) Der MAWV ist nach der Übernahme der Anlagen berechtigt, im eigenen Namen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. geltend zu machen.

(4) Die Gemeinde tritt die ihr zustehenden Gewährleistungsrechte gegenüber Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. an den MAWV ab und wird die Abtretung dem jeweiligen Gewährleistungspflichtigen anzeigen. Soweit dies erfolgt, wird der MAWV die Gemeinde nicht mehr in Anspruch nehmen, soweit Forderungen entstehen.

(5) Soweit Forderungen nicht übertragbar sind, wird die Gemeinde den MAWV im Innenverhältnis so stellen, als wenn die Übertragung erfolgt wäre, gegebenenfalls wird sie die genannten Rechte zur Ausübung überlassen oder im Auftrag und zu Gunsten des MAWV das Recht ausüben.

...

§ 7
Unterlagen

(1) Die Gemeinde hat dem MAWV alle den Vertragsgegenstand betreffenden Abrechnungs-, Rechnungs- und Bestandsunterlagen zu übergeben. Eine Übergabe kann auch über den Betriebsführer, der DNWAB mbH, gewährleistet werden.

(2) Die Gemeinde sichert darüber hinaus zu, bei der Klärung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag und den übernommenen Verpflichtungen ergibt, oder bei der Überprüfung von Aufsichtsbehörden mitzuwirken.

(3) Ansprüche auf Herausgabe von Unterlagen der Gemeinde tritt die Gemeinde dem MAWV ab. Insoweit gehen die Herausgabeansprüche auf den MAWV über.

§ 8
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Verfahrensbeteiligten zumutbare Regelung zu ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

§ 9
Organvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde und der Zustimmung der Verbandsversammlung des MAWV zum Beitritt der Gemeinde. Er wird erst mit der Unterschriftsleistung beider Parteien rechtskräftig.

§ 10
Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

...

§ 11
Anzeige

(1) Die Beitrittsvereinbarung wird der Kommunalaufsicht angezeigt.

(2) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 12
In-Kraft-Treten

Der Beitrittsvereinbarung ist in den Amtsblättern für das Amt Unterspreewald und für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zu veröffentlichen und tritt am 01.01.2024 um 00.00 Uhr in Kraft.

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt.

Golßen, den

Marco Kehling
Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

Königs Wusterhausen, den

Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher des Märkischen
Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Thomas König
Allg. Vertreter des Amtsdirektors

Klaus-Dieter Quasdorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

...

Anlage X
zur Beitrittsvereinbarung zwischen Rietzneuendorf-Staakow und MAWV vom XXXXXXXX

...

Anlage 2

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:	☒	**Drucksache-Nr.:**	**03/10/23**
Nicht öffentliche Sitzung:	☐	**Beschluss-Nr.:**	03/10/23
		Sitzung am 19. Oktober 2023	

Öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönwald mit dem Ortsteil Waldow und dem MAWV

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung (gemäß Anlage) zwischen der Gemeinde Schönwald für den Ortsteil Waldow und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV).

Begründung:

Die Gemeinde Schönwald mit dem Ortsteil Waldow hat die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung bisher selbständig organisiert. Diese kann jedoch wirtschaftlich besser und effektiver nur in einem großen Verband durchgeführt werden. Daher hat die Gemeinde den Antrag gestellt, dem MAWV beizutreten.

Der Verbandsvorsteher befürwortet den Beitritt.

Die öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung entspricht im Wesentlichen den vorherigen Beitrittsvereinbarungen in den MAWV und ist anwaltlich mit der Kanzlei SWKH, Herrn RA Kühne; abgestimmt worden. Die erforderlichen Unterlagen wurden von den Mitarbeitern des MAWV geprüft. Die Kalkulationen für die zukünftigen Gebühren und Beiträge liegen vor und entsprechen der vorgelegten Vereinbarung.

Einreicher: Verbandsvorsteher **Erstelldatum:** 29.09.2023

☐ ohne Änderungen beschlossen ☐ mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	**Anwesende Mitglieder von insgesamt 19 Mitgliedern**	**Stimmenzahl von insgesamt 134 Stimmen**
Ja	16	112
Nein	0	0
Enthaltungen	1	12
Gesamt	**17**	**124**

Schulzendorf, 20. OKT. 2023

Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Königs Wusterhausen, 20. OKT. 2023

Szczepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 3

Übersicht der Darlehensverträge der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

	Darlehensgeber	Nummer	Zweck	urspr. Summe	übernommene Summe
1	**KFW**	11152273	Bau TW-Überleitung zum TAZV Luckau	600.000,00	454.301,50
					(Gemeinde tilgt in Höhe von 73.698,50€)
2	**Förderung ILB**	80164514	Bau TW-Überleitung zum TAZV Luckau	187.508,04	

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 4

Übersicht aller Satzungen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

	Satzungen		Datum	Veröffentlicht	Inkrafttreten
1	**Wasserversorgungssatzung**		23.08.2004	11.09.2004	12.09.2004
2	**Wasserversorgungsgebührensatzung**		23.08.2004	11.09.2004	01.01.2005
		1. Änderungssatzung	23.06.2015	08.08.2015	01.01.2015
		2. Änderungssatzung	23.05.2016	01.07.2016	01.01.2016
		3. Änderungssatzung	07.11.2016	30.12.2016	01.01.2017
3	**Anschlusskostensatzsatzung TW**		23.08.2004	11.09.2004	12.09.2004
		1. Änderungssatzung	30.08.2021	03.09.2021	03.09.2021
4	**Abwasserbeseitigungssatzung dezentral**		16.09.2013	07.03.2014	01.01.2014
5	**Schmutzwassergebührensatzung dezentral**		17.11.2014	05.12.2014	01.01.2015
6	**Vorkalkulation der TW-Gebühren für das Geschäftjahr 2023**				

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 5

Übersicht aller bestehender Verträge der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow mit Dritten

	Vertragsname	Änderung	Vertragspartner	Datum
1	**Wasserlieferungsvertrag**		TAZV Luckau	06.10.2015
		Preisanpassung		23.09.2021
2	**Rahmenvereinbarung zur Leistungserbringung - dezentrale Entsorgung**		Schuster	02.12.2019
		Laufzeitverlängerung		20.04.2022
3	**öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fäkalien- und Schlammeinleitung**		TAZV Luckau	19.12.2014
4	**Trinkwasserweiterleitungsvertrag**		Amt Schenkenländchen für Gemeinde Halbe	
5	**Betriebsführungsvertrag**		DNWAB	13.01.2004
		1. Nachtrag		21.07.2008
		2. Nachtrag		06.10.2008
		3. Nachtrag		29.01.2015
		4. Nachtrag		15.12.2016
6	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fäkalien- und Schlammeinleitung		TAZV Luckau	19.12.2014
7	Wasserlieferungsvertrag		Gemeinde Waldow	19.02.2018

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

Anlage 6

Übersicht der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

	Name	Aktenzeichen	Klagegegenstand
	keine Klagen vorhanden		

Amt Unterspreewald **Rietzneuendorf-Staakow** Anlage 7

Anlagevermögen der TW-Versorgung: Rohr-/ Ortsnetz

Inventar	Bezeichnung	ND	AHK-Datum	AHK-Jahr	AHK-Monat	AHK	2023 RBW Anfang	2023 AfA	2023 RBW Ende
50001/90008867	Grundstück WW Rietzneuendorf	0/00	01.07.1993	1993	7	610,00	610,00	0,00	610,00
100001/70000001	Gebäude	20/00	01.07.1993	1993	7	23.652,03	0,50	0,00	0,50
111001/70000001	Einfriedung	5/00	01.07.1993	1993	7	2.752,35	0,50	0,00	0,50
111002/70000001	Werkstr. M2	5/00	01.07.1993	1993	7	2.058,79	0,50	0,00	0,50
200001 nicht erfasst	Brunnen	7/00	01.07.1993	1993	7	9.144,26	0,00	0,00	0,00
201001/70000002	Filterkessel	15/00	01.07.1993	1993	7	6.207,93	0,50	0,00	0,50
202001/70000003	Druckkessel	15/00	01.07.1993	1993	7	1.903,94	0,50	0,00	0,50
203001 nicht erfasst	NSAnlage	10/00	01.07.1993	1993	7	7.797,79	0,00	0,00	0,00
203002 nicht erfasst	Steueranlage Siemens	12/00	01.07.1993	1993	7	2.085,01	0,00	0,00	0,00
203003 nicht erfasst	Gebläse AGRRV	5/00	01.07.1993	1993	7	1.268,59	0,00	0,00	0,00
203004 nicht erfasst	KRZ 1Q 40200	8/00	01.07.1993	1993	7	813,41	0,00	0,00	0,00
203005 nicht erfasst	WSI 504	8/00	01.07.1993	1993	7	323,34	0,00	0,00	0,00
204001/70000004	Reinwasserbehälter	20/00	01.07.1993	1993	7	33.345,06	0,50	0,00	0,50
205001/70000013	Verdichter LPW	6/00	01.07.1993	1993	7	456,23	0,50	0,00	0,50
205002/70000013	Chloranlage	2/00	01.07.1993	1993	7	82,98	0,50	0,00	0,50
205003/70000013	Enteisenungsanlage	5/00	01.07.1993	1993	7	3.619,13	0,50	0,00	0,50
205004/70000013	DFÜ	5/00	15.12.2014	2014	12	2.170,00	0,00	0,00	0,00
206001 nicht erfasst	UWM Pumpe	6/00	01.07.1993	1993	7	1.378,72	0,00	0,00	0,00
206002 nicht erfasst	Pumpe HTS 32-160/55	5/00	01.07.1993	1993	7	1.574,98	0,00	0,00	0,00
260001/70000005	Rohrleitung WW	20/00	01.07.1993	1993	7	22.419,63	0,50	0,00	0,50
260002/70000005	Außenrohrleitung	20/00	01.07.1993	1993	7	9.018,88	0,50	0,00	0,50
261001/70000006	VL PE NW 80	19/00	01.07.1993	1993	7	28.235,09	0,50	0,00	0,50
261002/70000006	VL PE NW 65	19/00	01.07.1993	1993	7	10.760,89	0,50	0,00	0,50
261003/70000006	VL PE NW 100	19/00	01.07.1993	1993	7	11.630,84	0,50	0,00	0,50
261004/70000006	VL AZ NW 200	20/00	01.07.1993	1993	7	66.518,46	0,50	0,00	0,50
261005/70000006	VL AZ NW 150	20/00	01.07.1993	1993	7	44.926,86	0,50	0,00	0,50
261006/70000006	VL LAZ NW	20/00	01.07.1993	1993	7	19.440,47	0,50	0,00	0,50
261007/70000006	VL PE NW 65	20/00	01.07.1993	1993	7	8.644,90	0,50	0,00	0,50
261008/70000006	TWL Umverlegung bei Brückenersatzneubau Dahme und Freigraben	40/00	01.06.2006	2006	6	14.769,63	8.644,50	369,00	8.275,50
262001/70000007	HA Stahl NW 32	24/00	01.07.1993	1993	7	6.613,82	0,50	0,00	0,50
262002/70000007	HA PE NW 32	20/00	01.07.1993	1993	7	9.971,54	0,50	0,00	0,50
262003/70000007	TW HA PE NW 25	21/00	01.07.1993	1993	7	2.607,63	0,50	0,00	0,50
262004/70000007	TWHA PE-HD DN 25 Hauptstr.	40/00	06.11.2003	2003	11	1.541,10	781,00	39,00	742,00
262005/70000007	HA Deckert	40/00	30.09.2016	2016	9	179,34	148,00	5,00	143,00
262006/70000007	HA Baruther Str. 5a	40/00	04.07.2017	2017	7	186,68	158,00	5,00	153,00
263001/70000008	TW VL AZ NW 100	20/00	01.07.1993	1993	7	113.163,86	0,50	0,00	0,50
263002/70000008	TW VL PE NW 80	20/00	01.07.1993	1993	7	54.124,41	0,50	0,00	0,50
263003/70000008	TW VL PE NW 100	20/00	01.07.1993	1993	7	55.104,50	0,50	0,00	0,50
264001/70000009	HA PE NW 32	23/00	01.07.1993	1993	7	793,70	0,50	0,00	0,50
264002/70000009	HA PE 32	20/00	01.07.1993	1993	7	21.158,57	0,50	0,00	0,50
264003/70000009	TWHA PE-HD 32 Dorfstr. 23 a	40/00	25.04.2001	2001	4	1.579,79	704,00	40,00	664,00
280001/70000010	Absetzbecken	15/00	01.07.1993	1993	7	1.943,95	0,50	0,00	0,50
-	Distriktzähler	15/00	01.07.2023	2023	7	20.254,38	20.254,38	675,15	19.579,23
							31.313,38	**1.133,14**	**30.180,24**

Anlagevermögen der TW-Versorgung: TW-Überleitung

Inventar	Bezeichnung	ND	AHK-Datum	AHK-Jahr	AHK-Monat	AHK	2023 RBW Anfang	2023 AfA	2023 RBW Ende
261009/70000011	TW-Überleitung	60/00	30.09.2016	2016	9	732.569,19	655.240,58	12.209,45	643.031,13
							655.240,58	**12.209,45**	**643.031,13**

Anlagevermögen der TW-Versorgung: Sonderposten

Inventar	Bezeichnung	ND	AHK-Datum	AHK-Jahr	AHK-Monat	AHK	2023 RBW Anfang	2023 AfA	2023 RBW Ende
64	SoPo Verwendung Sonderrücklage	40/00	01.07.1993	1993	7	15.733,90	-	-	-
50	SoPo TW-Überleitung	60/00	30.09.2016	2016	9	199.274,07	178.239,61	3.321,23	174.918,38
							178.239,61	**3.321,23**	**174.918,38**

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

Anlage 8

Übersicht der Sonderkunden an Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

	Vertrag	Vertragspartner	Datum
1	Trinkwasserweiterleitungsvertrag	Gemeinde Halbe	nicht unterschrieben

Anlage 9

Unterlagen zu Leitungsrechten der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

	Vertragspartner	Grundstück	Leitung	Aktenzeichen	Eintragung
1	Bundesrepublik Deutschland	Bundesstraßen	Trinkwasserleitung	722.8	nein
2	Land Brandenburg	Landesstraßen	Trinkwasserleitung	722.8	nein
3	xxx	Gemarkung Rietzneuendrof, Flur 1, Flurstück 84	Trinkwasserleitung		nein
4	Land Brandenburg	Bereich der L711	Trinkwasser- und Brunnenleitung	STV-03/3/32/004	nein

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 10

Unterlagen COWAG für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Absender	Adressat	Inhalt	Datum
Scheiben der Vereinigung der kommunalen Eigentümer der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Cottbus e.V.	Amt Unterspreewald	Auflösung COWAG	20.11.2003

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

Anlage 11

Übersicht über erhaltene Fördermittel der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

	Fördermittelgeber	Nummer	Zweck	Summe
1	Förderung ILB	80164514	Bau TW-Überleitung zum TAZV Luckau	187.508,04
2	Förderung ILB	80178833	Beitritt in einen Trink- und Abwasserzweckverband	13.256,80

Anlage 12

Übersicht über alle Beiträge, Baukostenzuschüsse, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinnahmte Beiträge einschließlich der zugehörigen Unterlagen für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die Listen über die Beiträge, Kostenerstattungsbescheide, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinnahmte Beiträge einschließlich der zugehörigen Unterlagen wurden übergeben.
Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese nicht als Anlage beigefügt, sondern nur der Erhalt bestätigt.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband | Köpenicker Straße 25 | 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 13

Bestandsunterlagen für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow

Die bei der Gemeinde vorhandenen Bestandsunterlagen wurden über die DNWAB oder unmittelbar an den MAWV übergeben.

Hinweis auf die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung:
Die öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarungmit der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow ist von dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald mit Genehmigung vom 08.12.2023 (Az: 15.12.02.22 1/23) genehmigt worden.

11. Bekanntmachung der Öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Schönwald (OT Waldow/Brand) und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV)

Öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Schönwald (OT Waldow/Brand),**
vertreten durch das Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen,
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling

- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

dem **Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband,**
Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Peter Sczepanski

- im Folgenden MAWV genannt -

Inhalt:

Präambel
§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Übertragung
§ 3 Beitrittsbedingungen
§ 4 Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten
§ 5 Eigentum, Nutzen und Lasten
§ 6 Gewährleistung
§ 7 Unterlagen
§ 8 Salvatorische Klausel
§ 9 Organvorbehalt
§ 10 Schriftformklausel
§ 11 Anzeige
§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 01: Beschluss der Gemeindevertretung
- Beschluss zum Beitritt in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung

Anlage 02: Beschluss der Verbandsversammlung des MAWV
- Beschluss zum Beitritt der Gemeinde in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung

Anlage 03: Übersicht über die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden aktuellen Satzungsregelungen der Gemeinde sowie die gültigen Beitrags- und Gebührenkalkulationen

Anlage 04: Übersicht aller bestehenden Verträge der Gemeinde mit Dritten

Anlage 05: Übersicht der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren

Anlage 06: Anlagenspiegel zum Stand 31.12.2023

Anlage 07: Übersicht Sonderkunden an den Gemarkungsgrenzen (Autobahnraststätte Waldow)

Anlage 08: Unterlagen zu allen Leitungsrechten und Grunddienstbarkeiten

Anlage 09: Unterlagen Liquidation COWAG

Anlage 10: Übersicht über Fördermittel und Übergabe der Unterlagen einschließlich Zuwendungsbescheide (Pflanzenkläranlage)

Anlage 11: Übersicht über alle Beiträge, Baukostenzuschüsse, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinbarten Beträge einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Bescheide, Vereinbarungen etc.)

Anlage 12: vermessene Bestandsunterlagen (Trinkwasser über den Betriebsführer, die DNWAB mbH)

Präambel

Der Gemeinde obliegt für den Ortsteil Waldow/Brand die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Gemeinde der in ihrem Eigentum befindlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen sowie der dazu notwendigen Grundstücke und Rechte.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(4) Der im Folgenden geregelte Beitritt der Gemeinde mit dem Ortsteil Waldow/Brand zum MAWV erfolgt gemäß § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg.).

(5) Der Vertrag bezieht sich auf die Betriebsteile, Anlagen, feste und bewegliche Vermögensgegenstände, die zur Versorgung mit Wasser, der Wassergewinnung, der Schmutzwasserableitung und der Schmutzwasserbehandlung notwendig sind, sofern sie sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde befinden.

(6) Anlagen zur Regenwasserentsorgung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2
Übertragung

(1) Die Gemeinde überträgt an den MAWV die in ihrem Eigentum befindlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen mit allen Bestandteilen und Rechten in das Eigentum des MAWV, ebenso seine Rechte und Pflichten aus den in den Anlagen beschriebenen Verträgen.

(2) Der MAWV tritt in die bestehenden Verträge ein, soweit die Vertragspartner entsprechend zustimmen.

(3) Die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von der Gemeinde auf den MAWV erfolgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr.

(4) Die Übertragung erfolgt entgeltlos.

(5) Mittel- und langfristige Investitionen werden vom MAWV bedarfsgemäß vorgenommen.

(6) Alle sonstigen der Gemeinde zum Beitrittszeitpunkt zustehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, die den überlassenen Anlagen zuzuordnen sind, werden mit dem Beitrittszeitpunkt ebenfalls auf den MAWV übertragen.

(7) Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, auf denen sich die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Trink- und Schmutzwasser) befinden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines besonderen notariellen Vertrages. Die Parteien werden diesen notariellen Vertrag unverzüglich abschließen. Dies gilt auch für die Übertragung von Dienstbarkeiten. Die Aufwendungen und Kosten für die notarielle Beurkundung trägt die Gemeinde.

§ 3
Beitrittsbedingungen

(18) Als Beitragssatz für die gesonderten Einrichtungen für das heutige Gemeindegebiet, der in die Satzung des MAWV einfließen soll, ist gemäß der durchgeführten Beitragskalkulation im

Trinkwasserbereich: 0,96 € brutto je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
Schmutzwasserbereich: 2,96 € brutto je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Die Gemeinde bestätigt, dass (mit Ausnahme von einigen Hydranten) die Trinkwasserleitungen im Gemeindegebiet vollständig vor dem 03.10.1990 errichtet wurden und im Gemeindegebiet noch keine Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlage erhoben wurden.

Im Schmutzwasserbereich sind bereits Beiträge für die Grundstücke erhoben worden, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind. Eventuell haben jedoch nicht alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können, einen Beitrag gezahlt. Sollte sich herausstellen, dass für einzelne Grundstücke im Schmutzwasserbereich auf Grund eingetretener Festsetzungsverjährung keine Beiträge mehr erhoben werden können, werden diese als Nichtbeitragszahler eingestuft und erhalten eine durch Beiträge nicht abgemilderte Gebühr.

Es wird ein gesondertes Abrechnungsgebiet der Gemeinde zusammen mit der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow geben.

(19) Für das Gebiet der Gemeinde werden zusammen mit der Gemeinde Rietzneuendorf – Staakow eigenständige Einrichtungen der Ver- und Entsorgung gebildet und als selbständige „Abrechnungsgebiete“ vom MAWV übernommen und weitergeführt. Nach der Kalkulation für den Zeitraum 2024 ergeben sich nachfolgende Gebührensätze.

(20) Die höchstzulässig kalkulierten Gebühren betragen im

Trinkwasserbereich

Mengengebühr: **5,34 €/m³**

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung	
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung	
Dauerdurchfluss-leistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	7,50
bis Q 3/10	18,75
bis Q 3/16	30,00
bis Q 3/25	46,88
Bis Q 3/40	75,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler 7,50 EUR je Monat.

Schmutzwasserbereich zentral:
Mengengebühr: **6,35 €/m³**

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung	
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung	
Dauerdurchfluss-leistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50

Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00

bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
Bis Q 3/40	50,00

Für Grundstücke ohne Wasserzähler und ohne Schmutzwasserzähler 5,00 EUR je Monat.

Schmutzwasserbereich dezentral (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen):

Mengengebühr: 16,69 €/m³

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nicht entsorgt

Die Verbandsversammlung des MAWV kann im Rahmen des Satzungsbeschlusses niedrigere Gebühren festlegen.

(21) Das selbstständige „Abrechnungsgebiet“ bleibt gemäß wirtschaftlicher Notwendigkeit fortbestehen. Eine Angleichung der Gebühren in dem jeweiligen Ver- oder Entsorgungsgebiet auf das Niveau des restlichen Verbandsgebietes wird bei Erreichung vergleichbarer Gebühren und Beiträge bei Anwendung gleicher Kalkulationsgrundsätze nach dem KAG vorgenommen.

(22) Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Erstattungskosten, die wirtschaftlich und satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind, bleiben bei der Gemeinde. Die Erhebung von Gebühren, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind, und deren Einziehung erfolgt durch die Gemeinde. Die vereinnahmten Beträge stehen der Gemeinde zu.

(23) Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich oder satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind oder auf den Zeitraum vor dem 01.01.2024 entfallen, sind durch die Gemeinde zu finanzieren und gegebenenfalls dem MAWV anteilig zu erstatten.

(24) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 in der Gemeindevertretung in der Höhe durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen, so dass diese der kalkulierten Gebühr entspricht. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Gebühren ist nicht erforderlich.

(25) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die zukünftigen Beitragssätze für Trinkwasser durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Beiträge ist nicht erforderlich. Da die Trinkwasserleitungen weitgehend vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gelten die neuen Investitionskosten für die Erneuerung der vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen als erstmalige Herstellungskosten. Der MAWV wird alle anschließbaren Grundstücke, auch die bereits an den alten, vor dem 03.10.1990 errichteten Trinkwasseranlagen angeschlossen sind, zu einem Beitrag (siehe auch §3 (1)) heranziehen.

(26) Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die folgenden Satzungsregelungen des MAWV mit den vorgenannten Gebühren- und Beitragssätzen auf das Gebiet der Gemeinde inhaltsgleich übertragen werden:

a. Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung
b. Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der aktuellen Fassung
c. Kostenerstattungssatzung für den Trinkwasserhausanschluss in der aktuellen Fassung
d. Kostenerstattungssatzung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss in der aktuellen Fassung
e. Wasserversorgungsbeitragssatzung in der aktuellen Fassung
f. Schmutzwasserbeitragssatzung in der aktuellen Fassung
g. Wasserversorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung
h. Schmutzwassergebührensatzung in der aktuellen Fassung

(27) Alle aus der laufenden Geschäftstätigkeit bis zum 31.12.2023 resultierenden Verbindlichkeiten werden durch die Gemeinde ausgeglichen, auch wenn sie erst nach dem 31.12.2023 in Rechnung gestellt werden.

(28) Im Jahr 2023 soll noch ein Trinkwasserzählerschacht einschließlich Messeinrichtung zur Messung des an die Gemeinde gelieferten Trinkwassers sowie der Verlustmengen errichtet werden. Die Gemeinde hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet. Diese Kostenübernahme bleibt auch nach dem Beitritt bestehen, so dass die entstehenden Aufwendungen, auch wenn diese erst im Jahr 2024 anfallen, von der Gemeinde gesondert erstattet werden.

(29) Alle Leistungen gegenüber Dritten sind zwischen den Vertragsparteien stichtagsbezogen und ggfs. zeitanteilig abzurechnen.

(30) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Feststellung und Abrechnung der tatsächlichen Schmutz- und Trinkwassermengen zum Ende des Jahres 2023 erfolgt. Für die Abrechnung der Gebühren für den Zeitraum bis zum Beitritt ist die Gemeinde im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eigene Kosten zuständig, auch wenn die Befugnis zur Erhebung der Gebühren ab dem 01.01.2024 beim MAWV liegen sollte. Die Gemeinde veranlasst rechtzeitig eine Zählerablesung mit Stand 31.12.2023 und rechnet die Gebühren entsprechend über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, ab.

(31) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche nach dem 03.10.1990 errichtet wurden, auf Grundstücken privater Eigentümer befinden, die nicht mit einer beschränkt dinglichen Sicherheit oder sonstigen Sicherheiten gesichert sind, hat die Gemeinde die Kosten für eine Umverlegung dieser Leitungen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagenteilen zu tragen, wenn die Umverlegung von dem Eigentümer verlangt wird oder aus sonstigen Gründen eine Umverlegung erforderlich ist.

(32) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, sich auf Grundstücken privater Eigentümer befinden und hierfür eine Entschädigung an den Eigentümer zu zahlen ist, erstattet die Gemeinde dem MAWV die daraus entstehenden Kosten.

(33) Die Gemeinde sichert dem MAWV zu, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine reibungslose Weiterführung der Aufgaben nach dem Beitritt sichergestellt werden kann. Insbesondere sind hierzu die Bürger über den Beitritt der Gemeinde zum MAWV zum 01.01.2024 zu informieren und über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, aufzufordern, zum 31.12.2023 ihre Zählerstände abzulesen und mitzuteilen. Der MAWV sichert der Gemeinde hierbei seine Unterstützung zu. Beschlüsse und satzungsrechtliche Anpassungen sind, soweit erforderlich, mit dem MAWV abzustimmen. Dies gilt ebenso für die Vornahme von Rechtsgeschäften.

(34) Personal ist nicht vorhanden und wird nicht übernommen.

§ 4
Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten

(3) Der MAWV übernimmt alle Aktiva und Passiva der Gemeinde ab dem 01.01.2024.

(4) Die Gemeinde hat die an den MAWV übertragene Schmutzwasseranlage teilweise aus aufgenommenen Darlehen finanziert. Der MAWV und die Gemeinde vereinbaren, dass der MAWV die Restverbindlichkeiten aus den Darlehen der ILB mit der Darlehensnummer 160013706 und der KfW mit der Darlehensnummer 3918509 zum Stichtag 01.01.2024 durch eine Einmalzahlung erstattet. Damit verbleiben die Darlehen bei der Gemeinde.

§ 5
Eigentum, Nutzen und Lasten

Der Besitz, die Nutzungen und Lasten der übertragenen Trinkwasserversorgungs - und Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der von den Parteien unverschuldeten Verschlechterung gehen ab dem Beitrittszeitpunkt ab dem 01.01.2024 um 00:00 Uhr auf den MAWV über.

§ 6
Gewährleistung

(6) Der MAWV übernimmt den Vertragsgegenstand in dem Zustand, in dem er sich bei Eigentumsübergang befindet.

(7) Der MAWV macht eigene Rechte aus Gewährleistungsansprüchen geltend, soweit er in die Verträge eingetreten ist. Die Gewährleistungsansprüche der Gemeinde tritt die Gemeinde an den MAWV ab.

(8) Der MAWV ist nach der Übernahme der Anlagen berechtigt, im eigenen Namen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. geltend zu machen.

(9) Die Gemeinde tritt die ihr zustehenden Gewährleistungsrechte gegenüber Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. an den MAWV ab und wird die Abtretung dem jeweiligen Gewährleistungspflichtigen anzeigen. Soweit dies erfolgt, wird der MAWV die Gemeinde nicht mehr in Anspruch nehmen, soweit Forderungen entstehen. Der MAWV ist nach der Übernahme der Anlagen berechtigt, im eigenen Namen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. geltend zu machen.

(10) Soweit Forderungen nicht übertragbar sind, wird die Gemeinde den MAWV im Innenverhältnis so stellen, als wenn die Übertragung erfolgt wäre, gegebenenfalls wird sie die genannten Rechte zur Ausübung überlassen oder im Auftrag und zu Gunsten des MAWV das Recht ausüben.

§ 7
Unterlagen

(4) Die Gemeinde hat dem MAWV alle den Vertragsgegenstand betreffenden Abrechnungs- Rechnungs- und Bestandsunterlagen zu übergeben. Eine Übergabe kann auch über den Betriebsführer, der DNWAB mbH, gewährleistet werden.

(5) Die Gemeinde sichert darüber hinaus zu, bei der Klärung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag und den übernommenen Verpflichtungen ergibt, oder bei der Überprüfung von Aufsichtsbehörden mitzuwirken.

(6) Ansprüche auf Herausgabe von Unterlagen der Gemeinde tritt die Gemeinde dem MAWV ab. Insoweit gehen die Herausgabeansprüche auf den MAWV über.

§ 8
Salvatorische Klausel

(3) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(4) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Verfahrensbeteiligten zumutbare Regelung zu ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

§ 9
Organvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde und der Zustimmung der Verbandsversammlung des MAWV. Er wird erst mit der Unterschriftsleistung beider Parteien rechtskräftig.

§ 10
Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11
Anzeige

(3) Der Beitrittsvertrag wird der Kommunalaufsicht angezeigt.

(4) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 12
In-Kraft-Treten

Die Beitrittsvereinbarung ist in den Amtsblättern für das Amt Unterspreewald und für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zu veröffentlichen und tritt am 01.01.2024 um 00.00 Uhr in Kraft.

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt.

Golßen, den 04.12.2023

gez. Marco Kehling
Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

gez. Thomas König
Allg. Vertreter des Amtsdirektors

Königs Wusterhausen, den 04.12.2023

gez. Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

gez. Markus Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Anlage
zur Beitrittsvereinbarung vom 04.12.2023 zwischen der Gemeinde Schönwald (OT Waldow/Brand) und dem MAWV

Anlage 1

AMT UNTERSPREEWALD

Gemeinde: Schönwald

Datum der Sitzung: 12. SEP. 2023

Tagesordnungspunkt: ❑ 6

☑ öffentlich ☐ nicht öffentlich ☐ Dringlichkeit

Beratungsgegenstand: Zustimmung zum Beitritt in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und zur öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung

Einreicher der Vorlage	Vorlagennummer	Datum
Schudek - BA	39-2023	31.08.2023

A. Beschlussvorlage:

Die Gemeindevertretung beschließt:
den Beitritt in den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband und stimmt der öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung zu.

Die Beitrittsvereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses.

Begründung der Beschlussvorlage:
Die Gemeinden Rietzneuendorf-Staakow und Schönwald (nur OT Waldow/ Brand) haben über ein Moderationsverfahren den Beitritt in einen benachbarten Zweckverband geprüft. Im Ergebnis hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 14.12.2021 beschlossen, einen Antrag zum Beitritt in einen benachbarten Trink- und Abwasserzweckverband zu stellen. Aufgrund der Ablehnung des Antrages durch den Trink- und Abwasserzweckverband Luckau (TAZV Luckau) wurden Verhandlungen mit dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) aufgenommen.

Rohrleitungen im Ortsbereich Waldow/ Brand sind überwiegend noch DDR-Bestand: Stahl/Asbestzement-Rohr/PVC-Rohr. Bei den Asbestzement-Leitungen/Stahlleitungen (weit älter als 40 Jahre) gibt es zunehmend Rohrschäden. Im OT Waldow/ Brand: Gesamtlänge: 6,4 km – davon Asbestzement und Stahl: 4,9 km. Es entstehen derzeit hohe Leitungsverluste.
Bei einem Beitritt in den MAWV kann sowohl die Umsetzung der technischen und kaufmännischen Standards als auch die Ver- und Entsorgung sichergestellt werden. Des Weiteren überträgt die Gemeinde die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten an den MAWV.

Die Umsetzung unterschiedlicher Gebührengebiete im Rahmen eines Beitritts ist unumgänglich (wahrscheinlich für mind. 10-15 Jahre). Dabei war die Überprüfung der Gebührenkalkulation der Gemeinden eine Bedingung für den Beitritt in den MAWV, da die aktuelle Gebühr seit längerem nicht an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst wurde.

Folgende Beitrags- und Gebührensätze sind in der Beitrittsvereinbarung verankert:

Trinkwasserbereich:
Beitragssatz: 0,96 € brutto je m² beitragspflichtiger Fläche
Der Beitrag wird vorab als Grundlage für die notwendigen Investitionen erhoben. Es ist jedoch mit einer Bauzeit von ca. 20-30 Jahren zu rechnen, bis alle Anlagen neu errichtet sind.

1

Mengengebühr: 5,34 €/m³
Grundgebühr Qn 2,5: 7,50 €/Monat

Schmutzwasserbereich:
Beitragssatz: 2,96 € brutto je m² beitragspflichtiger Fläche
Mengengebühr zentral:
6,35 €/m³
Mengengebühr dezentral (ohne Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen):
16,69 €/m³
Mengengebühr Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:
27,43 €/m³

Am 21.09.2023 soll die Verbandsversammlung des MAWV dem Beitritt beider Gemeinden zum 01.01.2024 zustimmen. Bedingung hierfür ist die vorherige Zustimmung beider Gemeinden zum Beitritt in den MAWV und zur öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung. Insofern empfiehlt die Amtsverwaltung hierfür die Zustimmung.

Hinweis:

Finanzielle Auswirkungen

Ja ☑ Nein

Die Mittel stehen bei dem Produktsachkonto: _____ im _____ i. H. von _____ € zur Verfügung.

Die Mittel sind im Nachtragshaushalt _____ einzustellen.

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von : _____ € einmalig
_____ € jährlich
_____ ☐ keine Folgekosten

Zugunsten der Maßnahme werden andere Mittel eingespart ☐ Ja ☑ Nein

Bei Vergaben:

Geplante Ausgaben in dem Produktsachkonto _____ in Höhe von _____ €
noch verfügbare Mittel _____ €
Vergabevorschlag _____ €.

Anlagen
Beitrittsvereinbarung

B. Stellungnahme des Ortsbeirates/Ortsvorstehers:

Anhörung war erforderlich

☐ Ja ☒ Nein

☐ Stellungnahme liegt anbei

☐ Stellungnahme lag bei Versendung nicht vor

31.08.2023

Datum **Unterschrift der/des zuständigen FA-Leiterin/s:**

2

C. Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt:

☒ nach dem Wortlaut der Beschlussvorlage

☐ in Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage wie folgt:

Begründung des Beschlusses bei Abänderung des Wortlautes der Beschlussvorlage oder Ablehnung der Beschlussvorlage

Herr Zierus beantragte Namentliche Abstimmung

Abstimmungsergebnis:

Gesetzl. Anzahl	Anwesend	Ja	Nein	Enthaltung
11	10	8	1	1

An der Beratung und Beschlussfassung haben wegen eines Mitwirkungsverbotes gemäß § 22 BbgKVerf nicht teilgenommen:

Sichtvermerk/Datum: 13.09.2023 12.09.23

Amtsleiterin/ Amtsleiter	Amtsdirektor	Vorsitzende/r der Gemeindevertretung
i.A.		

3

juris Das Rechtsportal

TOP 6 Vorlage 39-2023
Antrag von Herrn Mario Zierus
namentliche Abstimmung 1. zum Vorschlag in der Abstimmung und 2. zur Vorlage

	zu 1.	zu 2.
Wenske Mathias	nein	ja
Kirß-Meißner Liane	nein	ja
Hennig Andree	nein	ja
Mielke Marc-Jonas	nein	ja
Morgner Knut	nein	ja
Blankenburg Karsten	nein	ja
Weber Karin	nein	ja
Hoffmann Sabine	nein	Enthaltung
Zierus Mario	ja	nein
Gebreiter Roland	nein	ja

juris GmbH | Gutenbergstraße 23 | 66117 Saarbrücken Telefon: 0681 5866-0 | Telefax: 0681 5866-274 | Internet: www.juris.de E-Mail: juris@juris.de

Stand: 31.08.23

Öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Schönwald (OT Waldow/Brand),**
vertreten durch das Amt Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen,
vertreten durch den Amtsdirektor Herrn Marco Kehling

- im Folgenden Gemeinde genannt -

und

dem **Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband,**
Köpenicker Straße 25, 15711 Königs Wusterhausen,
vertreten durch den Verbandsvorsteher Herrn Peter Sczepanski

- im Folgenden MAWV genannt -

Inhalt:

Präambel
§ 1 Gegenstand des Vertrages
§ 2 Übertragung
§ 3 Beitrittsbedingungen
§ 4 Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten
§ 5 Eigentum, Nutzen und Lasten
§ 6 Gewährleistung
§ 7 Unterlagen
§ 8 Salvatorische Klausel
§ 9 Organvorbehalt
§ 10 Schriftformklausel
§ 11 Anzeige
§ 12 In-Kraft-Treten

Anlagen zum Vertrag:

Anlage 01:	Beschluss der Gemeindevertretung • Beschluss zum Beitritt in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung
Anlage 02:	Beschluss der Verbandsversammlung des MAWV • Beschluss zum Beitritt der Gemeinde in den MAWV und Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung
Anlage 03:	Übersicht über die zum Zeitpunkt des Beitritts bestehenden aktuellen Satzungsregelungen der Gemeinde sowie die gültigen Beitrags- und Gebührenkalkulationen
Anlage 04:	Übersicht aller bestehenden Verträge der Gemeinde mit Dritten
Anlage 05:	Übersicht der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren
Anlage 06:	Anlagenspiegel zum Stand 31.12.2023
Anlage 07:	Übersicht Sonderkunden an den Gemarkungsgrenzen (Autobahnraststätte Waldow)
Anlage 08:	Unterlagen zu allen Leitungsrechten und Grunddienstbarkeiten
Anlage 09:	Unterlagen Liquidation COWAG
Anlage 10:	Übersicht über Fördermittel und Übergabe der Unterlagen einschließlich Zuwendungsbescheide (Pflanzenkläranlage)
Anlage 11:	Übersicht über alle Beiträge, Baukostenzuschüsse, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinbarten Beträge einschließlich der dazugehörigen Unterlagen (insbesondere Bescheide, Vereinbarungen etc.)
Anlage 12:	vermessene Bestandsunterlagen (Trinkwasser über den Betriebsführer, die DNWAB mbH)

...

Präambel

Der Gemeinde obliegt für den Ortsteil Waldow/Brand die Verantwortung für die Trinkwasserversorgung und die Schmutzwasserentsorgung in ihrem Gemeindegebiet.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die Gemeinde der in ihrem Eigentum befindlichen Trink- und Schmutzwasseranlagen sowie der dazu notwendigen Grundstücke und Rechte.

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Der im Folgenden geregelte Beitritt der Gemeinde mit dem Ortsteil Waldow/Brand zum MAWV erfolgt gemäß § 32 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg.).

(2) Der Vertrag bezieht sich auf die Betriebsteile, Anlagen, feste und bewegliche Vermögensgegenstände, die zur Versorgung mit Wasser, der Wassergewinnung, der Schmutzwasserableitung und der Schmutzwasserbehandlung notwendig sind, sofern sie sich im Eigentum oder Besitz der Gemeinde befinden.

(3) Anlagen zur Regenwasserentsorgung sind nicht Gegenstand des Vertrages.

§ 2
Übertragung

(1) Die Gemeinde überträgt an den MAWV die in ihrem Eigentum befindlichen Trinkwasserversorgungs- und Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen mit allen Bestandteilen und Rechten in das Eigentum des MAWV, ebenso seine Rechte und Pflichten aus den in den Anlagen beschriebenen Verträgen.

(2) Der MAWV tritt in die bestehenden Verträge ein, soweit die Vertragspartner entsprechend zustimmen.

(3) Die Übertragung der Aufgabe der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung von der Gemeinde auf den MAWV erfolgt mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2024, 00:00 Uhr.

(4) Die Übertragung erfolgt entgeltlos.

(5) Mittel- und langfristige Investitionen werden vom MAWV bedarfsgemäß vorgenommen.

(6) Alle sonstigen der Gemeinde zum Beitrittszeitpunkt zustehenden materiellen und immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte aller Art, die den überlassenen Anlagen zuzuordnen sind, werden mit dem Beitrittszeitpunkt ebenfalls auf den MAWV übertragen.

(7) Die im Eigentum der Gemeinde befindlichen Grundstücke, auf denen sich die wasserwirtschaftlichen Anlagen (Trink- und Schmutzwasser) befinden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern eines besonderen notariellen Vertrages. Die Parteien werden diesen notariellen Vertrag unverzüglich abschließen. Dies gilt auch für die Übertragung

...

von Dienstbarkeiten. Die Aufwendungen und Kosten für die notarielle Beurkundung trägt die Gemeinde.

§ 3
Beitrittsbedingungen

(1) Als Beitragssatz für die gesonderten Einrichtungen für das heutige Gemeindegebiet, der in die Satzung des MAWV einfließen soll, ist gemäß der durchgeführten Beitragskalkulation im

Trinkwasserbereich: 0,96 € brutto je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.
Schmutzwasserbereich: 2,96 € brutto je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

Die Gemeinde bestätigt, dass (mit Ausnahme von einigen Hydranten) die Trinkwasserleitungen im Gemeindegebiet vollständig vor dem 03.10.1990 errichtet wurden und im Gemeindegebiet noch keine Beiträge für die erstmalige Herstellung der Wasserversorgungsanlage erhoben wurden.

Im Schmutzwasserbereich sind bereits Beiträge für die Grundstücke erhoben worden, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen sind. Eventuell haben jedoch nicht alle Grundstücke, die an die öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können, einen Beitrag gezahlt. Sollte sich herausstellen, dass für einzelne Grundstücke im Schmutzwasserbereich auf Grund eingetretener Festsetzungsverjährung keine Beiträge mehr erhoben werden können, werden diese als Nichtbeitragszahler eingestuft und erhalten eine durch Beiträge nicht abgemilderte Gebühr.

Es wird ein gesondertes Abrechnungsgebiet der Gemeinde zusammen mit der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow geben.

(2) Für das Gebiet der Gemeinde werden zusammen mit der Gemeinde Rietzneuendorf – Staakow eigenständige Einrichtungen der Ver- und Entsorgung gebildet und als selbständige „Abrechnungsgebiete" vom MAWV übernommen und weitergeführt. Nach der Kalkulation für den Zeitraum 2024 ergeben sich nachfolgende Gebührensätze.

(3) Die höchstzulässig kalkulierten Gebühren betragen im

Trinkwasserbereich

Mengengebühr: **5,34 €/m³**

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung	
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	7,50
Qn 6	18,00
Qn 10	30,00
Qn 15	45,00
Qn 25	75,00

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung	
Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	7,50
bis Q 3/10	18,75
bis Q 3/16	30,00
bis Q 3/25	46,88
Bis Q 3/40	75,00

...

Ist der Gebührentatbestand durch Bestehen der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage grundsätzlich erfüllt, wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,50€ angelehnt an den Wasserverbrauch auch dann erhoben, wenn das Grundstück keinen Wasserzähler hat.

Schmutzwasserbereich zentral:

Mengengebühr: **6,35 €/m³**

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Nenndurchflussleistung	
Zählernennleistung	Grundgebühr in €/Monat
Qn 2,5	5,00
Qn 6	12,00
Qn 10	20,00
Qn 15	30,00
Qn 25	50,00

Grundgebühr für Grundstücke mit Wasserzählern mit einer Dimensionierung nach Dauerdurchflussleistung	
Dauerdurchflussleistung	Grundgebühr in €/Monat
bis Q 3/4	5,00
bis Q 3/10	12,50
bis Q 3/16	20,00
bis Q 3/25	31,25
Bis Q 3/40	50,00

Ist der Gebührentatbestand durch Bestehen der tatsächlichen Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage grundsätzlich erfüllt, wird eine Grundgebühr in Höhe von 7,50€ angelehnt an den Wasserverbrauch auch dann erhoben, wenn das Grundstück keinen Wasserzähler hat.

Schmutzwasserbereich dezentral (mit Ausnahme Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen):

Mengengebühr: **16,69 €/m³**

Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen:

Mengengebühr: **27,43 €/m³**

Die Verbandsversammlung des MAWV kann im Rahmen des Satzungsbeschlusses niedrigere Gebühren festlegen.

(4) Das selbstständige „Abrechnungsgebiet" bleibt gemäß wirtschaftlicher Notwendigkeit fortbestehen. Eine Angleichung der Gebühren in dem jeweiligen Ver- oder Entsorgungsgebiet auf das Niveau des restlichen Verbandsgebietes wird bei Erreichung vergleichbarer Gebühren und Beiträge bei Anwendung gleicher Kalkulationsgrundsätze nach dem KAG vorgenommen.

(5) Forderungen der Gemeinde auf Zahlung von Beiträgen, Gebühren und Erstattungskosten, die wirtschaftlich und satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind, bleiben bei der Gemeinde. Die Erhebung von Gebühren, die vor dem 01.01.2024 entstanden sind, und deren Einziehung erfolgt durch die Gemeinde. Die vereinnahmten Beträge stehen der Gemeinde zu.

(6) Verbindlichkeiten, die wirtschaftlich oder satzungsrechtlich vor dem 01.01.2024 entstanden sind oder auf den Zeitraum vor dem 01.01.2024 entfallen, sind durch die Gemeinde zu finanzieren und gegebenenfalls dem MAWV anteilig zu erstatten.

...

(7) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die Gebührensätze ab dem 01.01.2024 in der Gemeindevertretung in der Höhe durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen, so dass diese der kalkulierten Gebühr entspricht. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Gebühren ist nicht erforderlich.

(8) Die Gemeinde wird vor dem Beitritt die zukünftigen Beitragssätze für Trinkwasser durch Beschluss über die Zustimmung zur Beitrittsvereinbarung bestätigen. Die Bürger werden von der Gemeinde entsprechend informiert. Ein entsprechender Satzungsbeschluss über die zukünftigen Beiträge ist nicht erforderlich. Da die Trinkwasserleitungen weitgehend vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, gelten die neuen Investitionskosten für die Erneuerung der vor dem 03.10.1990 errichteten Anlagen als erstmalige Herstellungskosten. Der MAWV wird alle anschließbaren Grundstücke, auch die bereits an den alten, vor dem 03.10.1990 errichteten Trinkwasseranlagen angeschlossen sind, zu einem Beitrag (siehe auch §3 (1)) heranziehen.

(9) Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die folgenden Satzungsregelungen des MAWV mit den vorgenannten Gebühren- und Beitragssätzen auf das Gebiet der Gemeinde inhaltsgleich übertragen werden:

a. Wasserversorgungssatzung in der aktuellen Fassung
b. Schmutzwasserbeseitigungssatzung in der aktuellen Fassung
c. Kostenerstattungssatzung für den Trinkwasserhausanschluss in der aktuellen Fassung
d. Kostenerstattungssatzung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss in der aktuellen Fassung
e. Wasserversorgungsbeitragssatzung in der aktuellen Fassung
f. Schmutzwasserbeitragssatzung in der aktuellen Fassung
g. Wasserversorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung
h. Schmutzwassergebührensatzung in der aktuellen Fassung

(10) Alle aus der laufenden Geschäftstätigkeit bis zum 31.12.2023 resultierenden Verbindlichkeiten werden durch die Gemeinde ausgeglichen, auch wenn sie erst nach dem 31.12.2023 in Rechnung gestellt werden.

(11) Im Jahr 2023 soll noch ein Trinkwasserzählerschacht einschließlich Messeinrichtung zur Messung des an die Gemeinde gelieferten Trinkwassers sowie der Verlustmengen errichtet werden. Die Gemeinde hat sich zur Kostenübernahme verpflichtet. Diese Kostenübernahme bleibt auch nach dem Beitritt bestehen, so dass die entstehenden Aufwendungen, auch wenn diese erst im Jahr 2024 anfallen, von der Gemeinde gesondert erstattet werden.

(12) Alle Leistungen gegenüber Dritten sind zwischen den Vertragsparteien stichtagsbezogen und ggfs. zeitanteilig abzurechnen.

(13) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Feststellung und Abrechnung der tatsächlichen Schmutz- und Trinkwassermengen zum Ende des Jahres 2023 erfolgt. Für die Abrechnung der Gebühren für den Zeitraum bis zum Beitritt ist die Gemeinde im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf eigene Kosten zuständig, auch wenn die Befugnis zur Erhebung der Gebühren ab dem 01.01.2024 beim MAWV liegen

...

sollte. Die Gemeinde veranlasst rechtzeitig eine Zählerablesung mit Stand 31.12.2023 und rechnet die Gebühren entsprechend über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, ab.

(14) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche nach dem 03.10.1990 errichtet wurden, auf Grundstücken privater Eigentümer befinden, die nicht mit einer beschränkt dinglichen Sicherheit oder sonstigen Sicherheiten gesichert sind, hat die Gemeinde die Kosten für eine Umverlegung dieser Leitungen oder sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagenteilen zu tragen, wenn die Umverlegung von dem Eigentümer verlangt wird oder aus sonstigen Gründen eine Umverlegung erforderlich ist.

(15) Sofern sich Leitungen oder sonstige wasserwirtschaftlichen Anlagenteile, welche vor dem 03.10.1990 errichtet wurden, sich auf Grundstücken privater Eigentümer befinden und hierfür eine Entschädigung an den Eigentümer zu zahlen ist, erstattet die Gemeinde dem MAWV die daraus entstehenden Kosten.

(16) Die Gemeinde sichert dem MAWV zu, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit eine reibungslose Weiterführung der Aufgaben nach dem Beitritt sichergestellt werden kann. Insbesondere sind hierzu die Bürger über den Beitritt der Gemeinde zum MAWV zum 01.01.2024 zu informieren und über den Betriebsführer, die DNWAB mbH, aufzufordern, zum 31.12.2023 ihre Zählerstände abzulesen und mitzuteilen. Der MAWV sichert der Gemeinde hierbei seine Unterstützung zu. Beschlüsse und satzungsrechtliche Anpassungen sind, soweit erforderlich, mit dem MAWV abzustimmen. Dies gilt ebenso für die Vornahme von Rechtsgeschäften.

(17) Personal ist nicht vorhanden und wird nicht übernommen.

§ 4
Übernahme von Vermögen und Verbindlichkeiten

(1) Der MAWV übernimmt alle Aktiva und Passiva der Gemeinde ab dem 01.01.2024.

(2) Die Gemeinde hat die an den MAWV übertragene Schmutzwasseranlage teilweise aus aufgenommenen Darlehen finanziert. Der MAWV und die Gemeinde vereinbaren, dass der MAWV die Restverbindlichkeiten aus den Darlehen der ILB mit der Darlehensnummer 160013706 und der KfW mit der Darlehensnummer 3918509 zum Stichtag 01.01.2024 durch eine Einmalzahlung erstattet. Damit verbleiben die Darlehen bei der Gemeinde.

§ 5
Eigentum, Nutzen und Lasten

Der Besitz, die Nutzungen und Lasten der übertragenen Trinkwasserversorgungs - und Schmutzwasserentsorgungseinrichtungen sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs und der von den Parteien unverschuldeten Verschlechterung gehen ab dem Beitrittszeitpunkt ab dem 01.01.2024 um 00:00 Uhr auf den MAWV über.

§ 6
Gewährleistung

...

(1) Der MAWV übernimmt den Vertragsgegenstand in dem Zustand, in dem er sich bei Eigentumsübergang befindet.

(2) Der MAWV macht eigene Rechte aus Gewährleistungsansprüchen geltend, soweit er in die Verträge eingetreten ist. Die Gewährleistungsansprüche der Gemeinde tritt die Gemeinde an den MAWV ab.

(3) Der MAWV ist nach der Übernahme der Anlagen berechtigt, im eigenen Namen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. geltend zu machen.

(4) Die Gemeinde tritt die ihr zustehenden Gewährleistungsrechte gegenüber Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. an den MAWV ab und wird die Abtretung dem jeweiligen Gewährleistungspflichtigen anzeigen. Soweit dies erfolgt, wird der MAWV die Gemeinde nicht mehr in Anspruch nehmen, soweit Forderungen entstehen. Der MAWV ist nach der Übernahme der Anlagen berechtigt, im eigenen Namen Gewährleistungsansprüche gegenüber den Unternehmen, Handwerkern, Architekten etc. geltend zu machen.

(5) Soweit Forderungen nicht übertragbar sind, wird die Gemeinde den MAWV im Innenverhältnis so stellen, als wenn die Übertragung erfolgt wäre, gegebenenfalls wird sie die genannten Rechte zur Ausübung überlassen oder im Auftrag und zu Gunsten des MAWV das Recht ausüben.

§ 7
Unterlagen

(1) Die Gemeinde hat dem MAWV alle den Vertragsgegenstand betreffenden Abrechnungs- Rechnungs- und Bestandsunterlagen zu übergeben. Eine Übergabe kann auch über den Betriebsführer, der DNWAB mbH, gewährleistet werden.

(2) Die Gemeinde sichert darüber hinaus zu, bei der Klärung von Fragen, die sich aus diesem Vertrag und den übernommenen Verpflichtungen ergibt, oder bei der Überprüfung von Aufsichtsbehörden mitzuwirken.

(3) Ansprüche auf Herausgabe von Unterlagen der Gemeinde tritt die Gemeinde dem MAWV ab. Insoweit gehen die Herausgabeansprüche auf den MAWV über.

§ 8
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden oder nicht durchgeführt werden können oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

(2) Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine andere, für die Verfahrensbeteiligten zumutbare Regelung zu ersetzen beziehungsweise die Vertragslücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit welcher der durch die unwirksame oder undurchführbare oder lückenhafte Regelung angestrebte Zweck im Rahmen der Ziele des gesamten Vertragswerkes erreicht wird.

...

§ 9

Organvorbehalt

Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde und der Zustimmung der Verbandsversammlung des MAWV. Er wird erst mit der Unterschriftsleistung beider Parteien rechtskräftig.

§ 10

Schriftformklausel

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11

Anzeige

(1) Der Beitrittsvertrag wird der Kommunalaufsicht angezeigt.

(2) Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Beitrittsvereinbarung ist in den Amtsblättern für das Amt Unterspreewald und für den Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband zu veröffentlichen und tritt am 01.01.2024 um 00.00 Uhr in Kraft.

Diese Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt.

Golßen, den

Marco Kehling
Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald

Thomas König
Allg. Vertreter des Amtsdirektors

Königs Wusterhausen, den

Peter Sczepanski
Verbandsvorsteher des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

Klaus-Dieter Quasdorf
Vorsitzender der Verbandsversammlung

...

Anlage X

zur Beitrittsvereinbarung zwischen Schönwald (OT Waldow/Brand) und MAWV vom XXXXXXXX

Anlage 2

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband

Königs Wusterhausen

Öffentliche Sitzung:	☒	**Drucksache-Nr.:**	**03/09/23**
Nicht öffentliche Sitzung:	☐	**Beschluss-Nr.:**	03/09/23
		Sitzung am 19. Oktober 2023	

Öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung zwischen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow und dem MAWV

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung (gemäß Anlage) zwischen der Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow für die Ortsteile Friedrichshof, Rietzneuendorf und Staakow und dem Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV).

Begründung:

Die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow hat die Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung bisher selbständig organisiert. Diese kann jedoch wirtschaftlich besser und effektiver nur in einem großen Verband durchgeführt werden. Daher hat die Gemeinde den Antrag gestellt, dem MAWV beizutreten.

Der Verbandsvorsteher befürwortet den Beitritt.

Die öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarung entspricht im Wesentlichen den vorherigen Beitrittsvereinbarungen in den MAWV und ist anwaltlich mit der Kanzlei SWKH, Herrn RA Kühne, abgestimmt worden. Die erforderlichen Unterlagen wurden von den Mitarbeitern des MAWV geprüft. Die Kalkulationen für die zukünftigen Gebühren und Beiträge liegen vor und entsprechen der vorgelegten Vereinbarung.

Einreicher: Verbandsvorsteher **Erstelldatum:** 29.09.2023

☒ ohne Änderungen beschlossen ☐ mit Änderungen gemäß Protokoll beschlossen

Abstimmergebnis:	**Anwesende Mitglieder von insgesamt 19 Mitgliedern**	**Stimmenzahl von insgesamt 134 Stimmen**
Ja	16	112
Nein	0	0
Enthaltungen	1	12
Gesamt	**17**	**124**

Schulzendorf, 20. OKT. 2023

Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Königs Wusterhausen, 20. OKT. 2023

Stzepanski
Verbandsvorsteher

Dienstsiegel

Anlage 3

Übersicht aller Satzungen der Gemeinde Schönwald OT Waldow

	Satzungen		Datum	Veröffentlicht	Inkrafttreten
1	Wasserversorgungssatzung		09.08.2004		
2	Wasserversorgungsgebührensatzung		09.08.2004		
		1. Änderungssatzung	10.08.2015		
		2. Änderungssatzung	02.05.2016		
		3. Änderungssatzung	07.11.2016		
3	Anschlusskostensatzsatzung TW		09.08.2004		
4	Abwassersatzung zentral		06.03.2008		
5	Abwasserbeseitigungssatzung dezentral		15.12.2014		
6	Gebührensatzung zur Abwassersatzung		06.03.2008		
		1. Änderungssatzung	15.12.2014		
		2. Änderungssatzung	02.05.2016		
7	Gebührensatzung für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung		15.12.2014		
8	Kanalschlussbeitragssatzung		06.03.2008		
9	Vorkalkulation der TW-Gebühren für das Geschäftjahr 2023				

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.mawv.de post@mawv.de

Anlage 4

Übersicht aller bestehender Verträge der Gemeinde Schönwald OT Waldow mit Dritten

	Vertragsname		Vertragspartner	Datum
1	Vertrag für die technische Betriebsführung		Brockwitz GmbH	06.10.2015
2	Betriebsführungsvertrag		DNWAB	13.01.2004
		1. Nachtrag		21.07.2008
		2. Nachtrag		06.10.2008
		3. Nachtrag		29.01.2015
		4. Nachtrag		15.12.2016
3	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fäkalien- und Schlammeinleitung		TAZV Luckau	19.12.2014
4	Wasserlieferungsvertrag		Gemeinde Rietzneuendorf	19.02.2018

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 5

Übersicht der vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren der Gemeinde Schönwald OT Waldow

Name	Aktenzeichen	Klagegegenstand
keine Klagen vorhanden		

Amt Unterspreewald

Waldow SW

Anlage 6

Anlagevermögen SW Waldow

Anlagevermögen der SW-Entsorgung

Inventar	Bezeichnung	ND	AHK-Datum	AHK-Jahr	AHK-Monat	AHK	2023 RBW Anfang	2023 AfA	2023 RBW Ende
00000379	Schneidwerkpumpe		03.12.2010	2010	12	1.278,51	0,00	0,00	0,00
00000629	Grdst. Pflanzenkläranlage		01.07.1990	1990	7	2.454,84	2.454,84	0,00	2.454,84
00000719	SW-Druckleitung Waldow	30/00	26.03.2008	2008	3	600.218,92	303.444,01	20.007,30	283.436,71
00000720	Pflanzenkläranlage Waldow	30/00	26.03.2008	2008	3	399.869,33	202.156,16	13.328,98	188.827,18
00000879	Abwasserpumpwerk Dorfstraße 3 b Abwasserbeseitigungs-	8/00	09.03.2016	2016	3	8.951,48	1.305,42	1.118,94	186,48
00000880	Abwasserpumpstation Lindenstraße		06.09.2016	2016	9	7.931,95	0,00	0,00	0,00
00000994	Hausanschlüsse Rietzneuendorfer Str., Dorfstr. 53c	30/00	23.12.2019	2019	12	11.299,08	10.137,79	376,64	9.761,15
09000005	GWG-Poolinventarnummer 2009 Produkt: 53801 Kontenplan: 082200		01.01.2009	2009	1	1.851,20	0,00	0,00	0,00
20130005	GWG-Poolinventarnummer 2013 Produkt: 53801 Konto: 082200		01.01.2013	2013	1	1.008,47	0,00	0,00	0,00
00000765	Errichtung Kontroll-/Spülschacht	50/00	29.05.2020	2020	5	2.237,46	2.118,13	44,75	2.073,38
00001202	Hebeanlage SW Dorfstr. 2 Waldow	50/00	08.12.2022	2022	12	9.625,08	9.598,34	320,84	9.277,50
							531.214,69	**35.197,45**	**496.017,24**

Anlagevermögen der SW-Entsorgung: Sonderposten

Inventar	Bezeichnung	ND	AHK-Datum	AHK-Jahr	AHK-Monat	AHK	2023 RBW Anfang	2023 AfA	2023 RBW Ende
00000326	SoPo Kanalbaubeiträge Waldow	30/00	26.03.2008	2008	3	486.730,36	246.069,24	16.224,35	229.844,89
00000713	SoPo Abwasserleitungsnetz Waldow	30/00	31.12.2007	2007	12	133.797,01	66.526,85	4.459,90	62.066,95
							312.596,09	**20.684,25**	**291.911,84**

Anlage 7 Anlagevermögen Waldow SW.xlsx

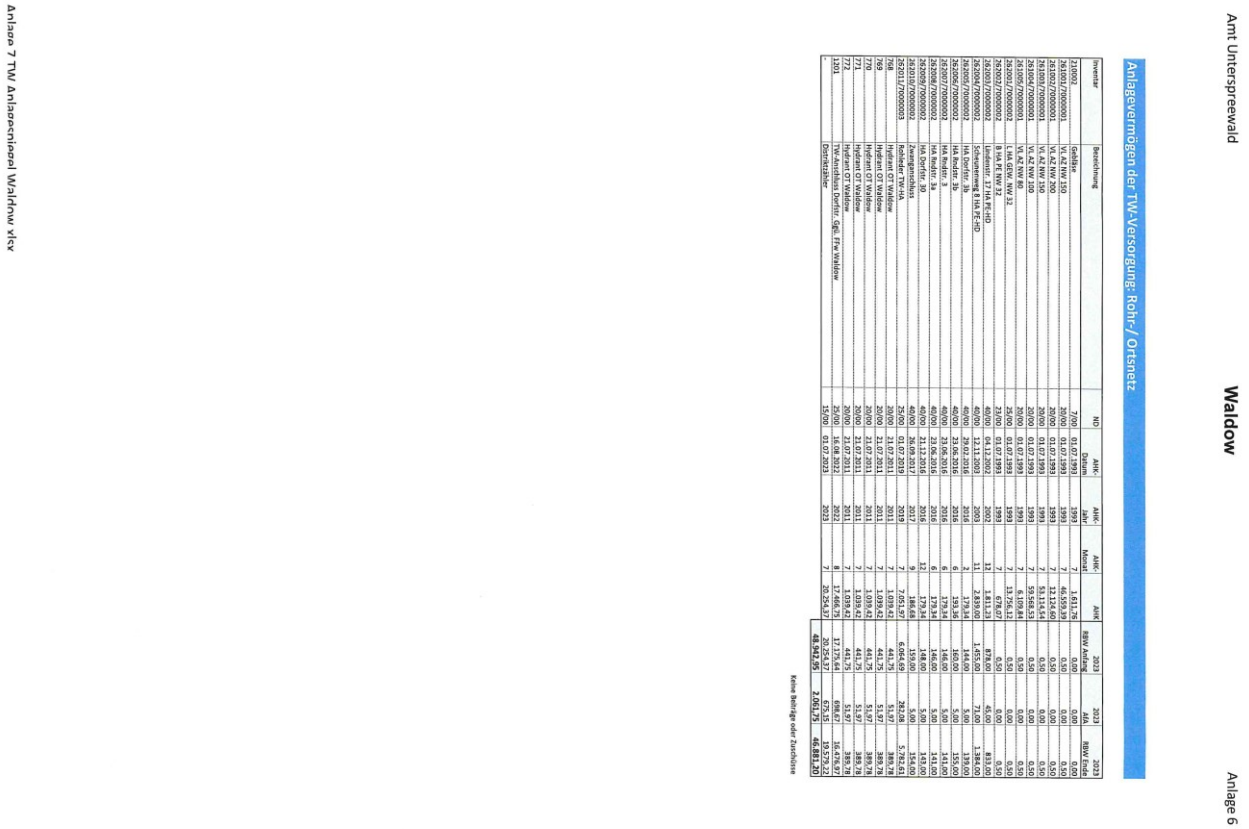

Anlage 7

Übersicht der Sonderkunden mit der Gemeinde Schönwald OT Waldow mit Dritten

Vertragsname	Vertragspartner	Datum
Autobahnraststätte Waldow	kein Vertrag vorhanden	

Anlage 8

Unterlagen zu Leitungsrechten der Gemeinde Schönwald OT Waldow

	Grundstück	Aktenzeichen	Eintragung
	keine Leitungsrechte eingetragen		

Anlage 9

Unterlagen COWAG für die Gemeinde Schönwald OT Waldow

Absender	Adressat	Inhalt	Datum
Scheiben der Vereinigung der kommunalen Eigentümer der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Cottbus e.V.	Amt Unterspreewald	Auflösung COWAG	20.11.2003

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 10

Übersicht über erhaltene Fördermittel der Gemeinde Schönwald OT Waldow

	Fördermittelgeber	Nummer	Zweck	Summe
1	Förderung ILB	80178831	Beitritt in einen Trink- und Abwasserzweckverband	13.256,80

Anlage 11

Übersicht über alle Beiträge, Baukostenzuschüsse, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinnahmte Beiträge einschließlich der zugehörigen Unterlagen für die Gemeinde Schönwald OT Waldow

Die Listen über die Beiträge, Kostenerstattungsbescheide, Ablösevereinbarungen etc. erhobene bzw. vereinnahmte Beiträge einschließlich der zugehörigen Unterlagen wurden übergeben.
Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden diese nicht als Anlage beigefügt, sondern nur der Erhalt bestätigt.

Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband I Köpenicker Straße 25 I 15711 Königs Wusterhausen
T 03375 2568-823 F 03375 2568-826 www.maww.de post@maww.de

Anlage 12

Bestandsunterlagen für die Gemeinde Schönwald OT Waldow

Die bei der Gemeinde vorhandenen Bestandsunterlagen wurden über die DNWAB oder unmittelbar an den MAWV übergeben.

Hinweis auf die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Beitrittsvereinbarung:
Die öffentlich-rechtliche Beitrittsvereinbarungmit der Gemeinde Schönwald (Ortsteil Waldow) ist von dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald mit Genehmigung vom 08.12.2023 (Az: 15.12.02.22 2/23) genehmigt worden.

12. Bekanntmachung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes (MAWV)

Geschäftsordnung der Verbandsversammlung

des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes

(MAWV)

Die Verbandsversammlung des Märkischen Abwasser- und Wasserzweckverbandes hat aufgrund des § 28 Absatz 2 Ziffer *2* der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6), sowie dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10.07.2014 (GVBl. Teil I S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) in ihrer Sitzung am **14. Dezember 2023** folgende Geschäftsordnung beschlossen.

I. Verbandsversammlung

§ 1
Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zehn Werktagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, Ort und Zeit einberufen. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch übermittelt werden. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung elf Werktage vor der Sitzung zur Post gegeben ist oder elektronisch übermittelt wurde.

(2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf bis zu drei Werktage vor dem Sitzungstag gekürzt werden. In der Ladung ist dann auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen und die Dringlichkeit zu begründen.

(3) Die Verbandsversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils

für den Verband eine Eilentscheidung nach § 58 der Kommunalverfassung (BbgKVerf.) getroffen werden müsste.

(4) Der schriftlichen Einladung sind außer der Tagesordnung Abschriften der Vorlagen, Anträge und Anfragen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; sie können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

(5) Beschlussvorlagen, die eine Entscheidung von wesentlicher Bedeutung beinhalten wie z.B. Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Satzungen etc., müssen den Verbandsmitgliedern mit den entsprechenden Unterlagen mindestens vier Wochen vor der Sitzung unabhängig von der Ladung übermittelt werden.

(6) Die zur Beratung anstehenden Punkte sind in der Regel durch schriftliche Vorlagen zu erläutern.

§ 2
Tagesordnung der Verbandsversammlung

(1) In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf. die Vorschläge aufzunehmen, die mindestens bis zum Ablauf des 6. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung eingegangen sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

(2) Eine Erweiterung der Tagesordnung ist möglich, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die von äußerster Dringlichkeit sind. Die objektive Dringlichkeit ist zu begründen und durch Beschluss festzustellen. Bis zur Feststellung der Dringlichkeit ist eine Aussprache zur Sache nicht zulässig.

§ 3
Öffentlichkeit

(1) An den ordentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.

(2) Zuhörer sind außerhalb der Einwohnerfragestunde nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratungen nicht stören und können vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung aus dem Saal gewiesen werden.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

Dazu gehören insbesondere:

1. Disziplinarangelegenheiten;
2.Grundstücksangelegenheiten und Vergaben;
3.Abgaben und Angelegenheiten Einzelner;
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten
5. Erstmalige Beratung über Zuschüsse.-

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen, soweit die gesetzlichen Bestimmungen einen Ausschluss der Öffentlichkeit zulassen. Der Verweisungsantrag ist in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmt.

§ 4
Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die Einwohnerfragestunde findet nach dem Bericht des Verbandsvorstehers statt. Sie soll maximal 30 Minuten nicht überschreiten. Für die Durchführung der Einwohnerfragestunde gilt folgender Ablauf:

a) Nach der Information können die nach § 13 und 14 BbgKVerf. berechtigten Einwohner zu den Beratungsgegenständen Fragen stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten.

b) Im Anschluss daran wird die zusätzliche Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes, die keine Tagesordnungspunkte betreffen, Fragen zu stellen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Alle Fragen, Vorschläge und Anregungen müssen kurz und sachlich sein. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind innerhalb der nächsten 4 Wochen schriftlich zu beantworten und der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

(3) Zuhörer haben kein Rederecht. Die Verbandsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen beschließen.

§ 5
Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung an den Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder den Verbandsvorsteher, die in der Sitzung der Verbandsversammlung beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens bis 8.00 Uhr des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages beim Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet.

(2) Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen.

(3) Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage innerhalb von 2 Wochen schriftlich zu beantworten und in der folgenden Sitzung den Verbandsmitgliedern bekannt zu geben.

§ 6
Sitzungsablauf

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung eröffnet und schließt die Sitzungen der Verbandsversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.

(2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

b) Änderungsanträge und Abstimmung zur Tagesordnung

c) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung

d) Bericht des Verbandsvorstehers

e) Einwohnerfragestunde

f) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung

g) Anfragen der Verbandsmitglieder

h) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung

i) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung

j) Anfragen der Verbandsmitglieder

k) Schließung der Sitzung

§ 7
Unterbrechung und Vertagung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann die Sitzung der Verbandsversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit aller Mitglieder der Verbandsversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(2) Die Verbandsversammlung kann einen Tagesordnungspunkt

a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
b) verweisen oder dessen Beratung vertagen.

(3) Über Anträge nach Absatz (1) ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.

§ 8
Redeordnung

(1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

(3) Dem Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 9
Sitzungsleitung

In Ausübung des Rechts nach § 37 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hat der

Vorsitzende der Verbandsversammlung Maßregelungsbefugnisse, mit deren Hilfe er die

Ordnung der Sitzung gewährleistet.

§ 10
Abstimmungen

(1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.

Auf Verlangen von einem Mitglied der Verbandsversammlung ist namentlich abzustimmen.

Auf Verlangen ist vor jeder namentlichen Abstimmung der Antrag zu verlesen.

Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die

a) dem Antrag zustimmen
b) den Antrag ablehnen
c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

Bei der geheimen Abstimmung wird das Abstimmungsergebnis durch zwei vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsmitgliedern festgestellt und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung mitgeteilt, der es bekannt gibt.

(2) Die Abstimmungsfrage ist stets so zu formulieren, dass mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht.

Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt.

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrags gesondert abzustimmen.

Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.

(5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11
Wahlen

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen kann aus der Mitte der Verbandsversammlung ein Wahlausschuss gebildet werden.

(2) Als Wahlzettel sind äußerlich gleiche Zettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.

(3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.

(4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

(5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12
Niederschriften

(1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bedient sich dazu des Verbandsvorstehers.

(2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:

a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, Sitzungsunterbrechungen

b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Verbandsversammlung

c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen

d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung

e) Feststellung der Beschlussfähigkeit

f) Anfragen

g) Tagesordnung

h) Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen

i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung

j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

k) zu Protokoll gegebene Bemerkungen

(3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.

(4) Die Sitzungsniederschrift ist mindestens bis zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Verbandsversammlung zuzuleiten.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat.

(6) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, dem Verbandsvorsteher und vom Protokollführer abgezeichnet werden.

(7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter vom Verbandsvorsteher etwas Anderes verfügt wurde.

(8) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift können innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zu Protokoll beim Verbandsvorsteher erhoben werden. Gehen bis zu diesem Zeitpunkt keine Einwendungen ein, gilt die Niederschrift als genehmigt.

(9) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.

(10) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.

§ 13
Abweichungen von der Geschäftsordnung

(1) Die Verbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung beschließen, sofern die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg dies zulässt.

(2) Treten während einer Sitzung der Verbandsversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 14
Quartalsbericht

Der Verbandsvorsteher hat den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig Bericht über die wesentlichen Geschäftsvorgänge zu erstatten. Hierzu erstellt der Verbandsvorsteher einen regelmäßigen Quartalsbericht.

II. Ausschüsse der Verbandsversammlung

§ 15
Sonstige Ausschüsse

(1) Über die Bildung, Besetzung und den Vorsitz von ständigen oder zeitweiligen Ausschüssen beschließt die Verbandsversammlung entsprechend der Vorschriften des §43 BbgKVerf. Den Ausschüssen können Personen angehören, die nicht Mitgliedsvertreter der Verbandsversammlung sind.

(2) Auf die Sitzungen der Ausschüsse finden, soweit in besonderen Vorschriften dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, die folgenden Maßgaben Anwendung:

a) Die Ausschusssitzungen werden von ihrem Vorsitzenden, im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen und geleitet.

b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder des Verbandsvorstehers fest.

III. Schlussbestimmungen

§ 16
Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Königs Wusterhausen, 14. Dezember 2023

gez. Mücke
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dienstsiegel